

Organisations- und Geschäftsreglement

Credit Suisse AG

12. Juni 2023

Gültig ab 12. Juni 2023

Dieses OGR wurde vom Verwaltungsrat der Credit Suisse AG am 8. Juni 2023 und von FINMA am 9. Juni 2023 genehmigt.

Inhalt

Abkürzungen und Definitionen

Präambel

I Einleitung

- 1 Geltungsbereich und Inhalt
 - 2 Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte
-

II Verwaltungsrat

- 3 Organisation
 - 4 Präsident des Verwaltungsrats
 - 5 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
 - 6 Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung
 - 7 Kommissionen
 - 8 Governance, Nominations and Compensation Committee
 - 9 Audit Committee
 - 10 Risk Committee
 - 10a Credit Risk Review
 - 11 Conduct and Financial Crime Control Committee
-

III Führungsorganisation

- 12 Allgemeine Bestimmungen
 - 13 Chief Executive Officer
 - 14 Executive Board (Geschäftsleitung)
 - 15 ExB Kommissionen
 - 16 ExB Risk Management Committee
 - 17 Capital Allocation and Liability Management Committee
 - 18 CS AG Parent Capital Allocation, Liability and Risk Management Committee
 - 19 Valuation Risk Management Committee
 - 20 CS Conduct Board
 - 21 CS Culture and Values Board
 - 22 Weitere Kommissionen
-

IV Corporate Functions

- 23 Allgemeine Bestimmungen
 - 24 Chief Operating Officer
 - 25 Chief Financial Officer
 - 26 General Counsel
 - 27 Chief Risk Officer
 - 28 Chief Compliance Officer
 - 29 Chief Technology and Operations Officer
 - 30 Global Head of People
-

V Divisionen

- 31 Allgemeine Bestimmungen
- 32 Divisional CEOs
- 33 Divisional Management Committee
- 34 Divisional Risk Management Committee

VI	Regionale Führungsorganisation
35	Allgemeine Bestimmungen
36	Regional Chief Executive Officer
37	Regional Management Committee
VII	Governance der CS-Gesellschaften
38	Allgemeine Bestimmungen
39	Governance der Wichtigsten Tochtergesellschaften
40	Governance der Zweigniederlassungen der CS-Gesellschaften
VIII	Interne Revision
41	Interne Revision
IX	Besondere Bestimmungen
42	Interessenkonflikte
43	Titelstufen, Unterschriftsberechtigungen und Vollmachten
44	Sitzungen und Protokolle
45	Geschäftsjahr

Anhang A – Kompetenzordnung

I	Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten
1	Allgemeine Bestimmungen
2	Bewilligungskompetenzen
II	Kompetenzen für Risikoappetite auf Länderebene
3	Bewilligungskompetenzen
III	Handelsgeschäfte
4	Handelsgeschäfte
IV	Illiquide Anlagen
5	Allgemeine Bestimmungen
6	Bewilligungskompetenzen
V	Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle
7	Allgemeine Bestimmungen
8	Gründung und Auflösung von CS-Gesellschaften
9	Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer CS-Gesellschaft, einer Beteiligung an einer CS-Gesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte
10	Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen
11	Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen
11a	Rechtsfälle
12	Bewilligungskompetenzen
VI	Reputationsrisiken
13	Umgang mit Reputationsrisiken
VII	Finanzierung und Kapitalaufwendungen
14	Finanzierung der CS-Gesellschaften
15	Kapitalaufwendungen

Anhang B – Kompetenzordnung spezifisch die Credit Suisse AG betreffende Angelegenheiten

I Kapitalstruktur

II Aktienbuch

Anhang C – Gremien

Abkürzungen und Definitionen

AC	Audit Committee
AM	Division Asset Management
ANL	Analyst
APAC	Region Asia Pacific
ASO	Associate
AVP	Assistant Vice President
BCM	Business Continuity Management (Notfallplanung)
CALMC	Capital Allocation and Liability Management Committee
CALRMC	Capital Allocation, Liability and Risk Management Committee
CCO	Chief Compliance Officer
CEO	Chief Executive Officer
CFCCC	Conduct and Financial Crime Control Committee
CFO	Chief Financial Officer
COO	Chief Operating Officer
Corporate Functions	Die dem CFO, COO, GC, CRO, CCO, CTOO und Global Head of People zugeteilten Verantwortungsbereiche
CRO	Chief Risk Officer
CRU	Capital Release Unit
CS	Credit Suisse AG
CS AG Parent	Credit Suisse AG inkl. Zweigniederlassungen und Vertretungen, jedoch ausgenommen direkt und indirekt gehaltene Tochtergesellschaften
CSCB	CS Conduct Board
CSCVB	CS Culture and Values Board
CS-Gesellschaften	Credit Suisse AG inkl. (i) direkt und indirekt gehaltene Tochtergesellschaften, (ii) Credit Suisse AG Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie (iii) alle Schwestergesellschaften der Credit Suisse AG und deren Zweigniederlassungen ¹
CTOO	Chief Technology and Operations Officer
DIR	Director
Divisional CCOs	Divisional Chief Compliance Officers
Divisionen	Wealth Management, Investment Bank, Swiss Bank, Asset Management und die Capital Release Unit
EMEA	Region Europe, Middle East und Africa
ExB	Executive Board (Geschäftsleitung)
ExB RMC	ExB Risk Management Committee
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
GC	General Counsel
GNCC	Governance, Nominations and Compensation Committee
GV	Generalversammlung
IB	Division Investment Bank
ICS	Internal Control System (Internes Kontrollsystem)
IT	Information Technology

¹ Für die Zwecke dieses Organisations- und Geschäftsreglements sind mit Schwestergesellschaften die folgenden Gesellschaften gemeint: Credit Suisse Group Funding (Guernsey) Limited, Credit Suisse Insurance Linked Strategies Ltd., Credit Suisse Services AG, Credit Suisse Trust AG, Credit Suisse Trust Holdings Limited, CS LP Holding AG, Inreska Limited sowie Savoy Hotel Baur en Ville AG. Es handelt sich um diejenigen 100%-igen Tochtergesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen der UBS Group AG, welche vormals 100%-ige Tochtergesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen der Credit Suisse Group AG waren.

Konzern	UBS Group AG als Konzernobergesellschaft sowie alle ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften inklusive Zweigniederlassungen und Vertretungen
MC	Management Committee
MDA	Managing Director Senior Advisor
MDR	Managing Director
NCU	Non-Core Unit
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement
Präsident	Präsident des Verwaltungsrats der Credit Suisse AG
RC	Risk Committee
Regional CEO	CEO einer Region
Regional MC	Management Committee einer Region
Regionen	Schweiz, EMEA, APAC und Americas
RMC	Divisionales Risk Management Committee
RPSC	Risk Processes and Standards Committee
RWA	Risk Weighted Assets (Risikogewichtete Aktiven)
SB	Division Swiss Bank
VARMC	Valuation Risk Management Committee
VP	Vice President
VR	Verwaltungsrat
Wichtigste Tochtergesellschaften	Credit Suisse (Schweiz) AG, Credit Suisse International, Credit Suisse Holdings (USA) Inc.
WM	Division Wealth Management

Anmerkungen:

- Die verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.
- Im Falle eines Interpretationskonflikts ist die deutsche Version des OGR massgeblich.

Präambel

Corporate Governance

Das OGR definiert zusammen mit den Statuten, dem Code of Conduct and Ethics des Konzerns, den VR- und Kommissionsreglementen und der Vergütungspolitik die Corporate Governance Richtlinien der CS-Gesellschaften. Diese Dokumente bilden die Basis für eine effektive und effiziente Corporate Governance der CS-Gesellschaften innerhalb des Konzerns.

Governance Prinzipien

Die Governance der CS-Gesellschaften basiert auf den Prinzipien der integrierten Aufsicht und Managementstruktur mit globaler Reichweite. Als Teil eines Konzerns, welcher im Finanzbereich aktiv ist, untersteht sie in Bezug auf ihre Governance und Organisation den in der Schweiz geltenden regulatorischen Prinzipien der konsolidierten Aufsicht. Gremien und Führungskräfte sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Best Practice Standards, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu gewährleisten, insbesondere durch angemessenen Informationsfluss und Kooperation innerhalb aller und über alle Geschäftsbereiche und Organisationsstrukturen hinaus. Ein wichtiges Prinzip ist ausserdem, dass Interessenkonflikte, soweit möglich, vermieden, offengelegt und in Einklang gebracht werden.

Konzernsteuerung innerhalb der UBS Gruppe

Als kotierte Konzernobergesellschaft kontrolliert die UBS Group AG direkt oder indirekt alle Tochtergesellschaften, inklusive CS, und führt den Konzern, indem sie eine harmonisierte strategische Richtung vorgibt. Die UBS Group AG gibt zudem die Prinzipien und Organisationsstrukturen vor, um ein effizientes und koordiniertes Management des Konzerns und die Kontrolle der Tochtergesellschaften zu ermöglichen. Ungeachtet dessen müssen die rechtliche Unabhängigkeit der CS, inklusive formaler Entscheidungsprozesse der Organe gemäss den anwendbaren konstitutionellen Dokumenten, und die auf die CS anwendbaren lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien berücksichtigt werden, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

CS ist eine Tochtergesellschaft der UBS Group AG

Die CS ist eine 100% Tochtergesellschaft der UBS Group AG. Als solche kann sie strategische, finanzielle und geschäftsführende Funktionen nicht nur für sich selbst, sondern auch für den Konzern ausüben. Aufgrund dieser Funktion müssen die Organe der CS möglicherweise über Angelegenheiten entscheiden, die sowohl die CS als auch den Konzern betreffen. Die CS:

- (i) entwickelt und implementiert ihre Geschäftsstrategien und -pläne sowie die geeigneten Risikomanagement- und internen Kontrollstandards im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns;
- (ii) erlässt die notwendigen Regularien, Weisungen und Richtlinien, gewährt logistische Unterstützung, unterhält angemessene Kontrollfunktionen und delegiert die Befugnisse, die für eine ordnungsgemässe und effiziente Leitung des Geschäfts der CS-Gesellschaften erforderlich sind;
- (iii) arbeitet eng mit den Unternehmensbereichen und Corporate Functions der CS-Gesellschaften und den Konzernfunktionen des Konzerns zusammen, um Synergien zu erkennen und zu nutzen sowie um Gewinnpotenzial und Kostenersparnisse zu realisieren; und
- (iv) agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns.

Geschäft

Die CS-Gesellschaften sind im Bankgeschäft tätig, das hauptsächlich durch die CS und ihre Wichtigsten Tochtergesellschaften betrieben wird. Die CS hat ihren Sitz in Zürich, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist der Betrieb einer Bank, und ihr Tätigkeitsfeld umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften in der Schweiz und im Ausland. Die CS-Gesellschaften beziehen Infrastruktur und andere Dienstleistungen von der Dienstleistungsgesellschaft Credit Suisse Services AG, Schweiz.

Struktur der CS-Gesellschaften

Die CS-Gesellschaften sind in vier Divisionen (Wealth Management, Investment Banking, Swiss Bank und Asset Management), vier geographische Regionen (Schweiz, EMEA, APAC und Americas) und Corporate Functions strukturiert. Hinzu kommt eine CRU zur Freisetzung von Kapital in den nicht zum Kerngeschäft gehörenden Geschäftsbereichen. Die Regionen stärken das integrierte Modell des globalen Geschäfts der CS-Gesellschaften und unterstützen die Divisionen und Corporate Functions in übergreifenden Bereichen insbesondere hinsichtlich Markt-, Kunden- und Personalentwicklung. Die Regionen überwachen zudem die der jeweiligen Region zugewiesenen Rechtseinheiten der CS-Gesellschaften, pflegen die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden und stellen ein angemessenes risikobasiertes Kontrollumfeld sicher. Die Corporate Functions stellen Produkte und Infrastruktur zur Verfügung und erbringen Dienstleistungen zugunsten der Divisionen und Regionen; zudem üben sie von den Divisionen und Regionen unabhängige Kontrolltätigkeiten aus. Soweit zweckmässig koordinieren die Divisionen und Regionen ihre Geschäftsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Corporate Functions.

Division Wealth Management

WM bietet global Dienstleistungen im Private Banking- und Vermögensverwaltungsgeschäft an (exklusiv USA).

Division Investment Bank

IB bietet eine breite Palette an Finanzprodukten und -dienstleistungen mit Schwerpunkt auf kundenorientierten Geschäftsbereichen und unterstützt zudem die Division Wealth Management der CS-Gesellschaften sowie deren Kunden.

Finanzprodukte und -dienstleistungen umfassen Wertschriftenverkauf, -handel und -abwicklung weltweit, Kapitalbeschaffung und Beratungsleistungen für Kunden wie Finanzinstitute, Unternehmen, Regierungen, staatliche Stellen, äusserst vermögende Kunden und institutionelle Anleger, einschliesslich Pensionskassen und Hedge-Fonds, Finanzinvestoren sowie Privatpersonen auf der ganzen Welt.

Division Swiss Bank

SB erbringt Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen Personal & Business Banking, Private Banking, Corporate Banking Institutional Clients sowie Investment Banking für Kunden in der Schweiz.

Division Asset Management

AM bietet weltweit Anlagelösungen und Dienstleistungen für ein breites Kundenspektrum, darunter Pensionskassen, staatliche Körperschaften, Stiftungen, Unternehmen und Privatkunden an.

Capital Release Unit

Die CRU beinhaltet eine NCU und den restlichen Anteil des Securitized-Products-Geschäfts der CS-Gesellschaften. Sie soll durch die Abwicklung nicht strategischer, renditeschwacher und risikoreicher Geschäftsbereiche Kapital freisetzen.

I. Einleitung

1. Geltungsbereich und Inhalt

- 1.1 Das OGR regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des VR und seiner Kommissionen, des Präsidenten, des CEO, des ExB, der ExB-Kommissionen sowie weiterer geschäftsführender Funktionen der CS. Darüber hinaus regelt es die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Corporate Functions, der Divisional CEOs, der Divisional MCs, der Divisional RMCs, der Regional CEOs, der Regional MCs und der Internen Revision der CS-Gesellschaften.
- 1.2 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts und regulatorischer Vorschriften sollen Organisations- und Geschäftsreglemente direkter und indirekter Tochtergesellschaften und Schwestergesellschaften der CS dieselben Prinzipien und Regeln wiedergeben, wie sie im OGR dargelegt sind.
- 1.3 CS kontrolliert direkt oder indirekt all ihre Tochtergesellschaften und setzt Standards für eine effiziente und harmonische Führung des Bereichs der CS-Gesellschaften. Gleichwohl müssen die rechtliche Unabhängigkeit aller Tochtergesellschaften sowie anwendbares Recht, Vorschriften und Richtlinien beachtet werden. Jede Tochtergesellschaft kann darüber hinaus separate Reglemente erlassen zwecks Regelung betriebsspezifischer Angelegenheiten.
- 1.4 Gremien und Führungskräfte sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Richtlinien, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu gewährleisten. Gremien und Führungskräfte können mehrere Verantwortlichkeiten und Berichterstattungspflichten innerhalb des Konzerns haben.
- 1.5 Die in diesem Reglement einschliesslich seiner Anhänge erwähnten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen dürfen nur delegiert werden, sofern eine Delegation im Rahmen dieses Reglements ausdrücklich gestattet wird oder mit expliziter Genehmigung durch den VR für eine bestimmte Angelegenheit.
- 1.6 Ungeachtet der in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzregelung darf eine Person nicht an einem Bewilligungsprozess teilnehmen, beziehungsweise mit der Ausführung oder der Umsetzung einer Transaktion (einschliesslich der Eröffnung, Schliessung oder der Führung einer Kundenbeziehung) betraut oder anderweitig für die Durchführung einer Transaktion verantwortlich sein, wenn sie oder eine Einheit innerhalb des Konzerns dadurch ein für sie oder für diese Einheit anwendbares Gesetz oder Richtlinie verletzen würde.
- 1.7 Die CS kann die Führungsverantwortung für ihre direkt gehaltenen Tochtergesellschaften weiterdelegieren. Das ExB entscheidet, welche Division für die betreffenden Geschäfte verantwortlich ist und wie weit die betroffenen Tochtergesellschaften in die Managementprozesse der CS integriert werden.

2. Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte

- 2.1 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz des VR liegenden Geschäftes notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch den Präsidenten genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der VR nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen (z.B. aufgrund fehlenden Quorums) und keine klaren Hinweise vorliegen, dass der VR das Geschäft nicht bewilligen würde. Es sollten, soweit möglich, verfügbare VR-Mitglieder konsultiert werden.
- 2.2 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz eines bestimmten Gremiums oder einer Managementfunktion liegenden Geschäftes

notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch die nächsttiefere Instanz bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Gremium oder die betreffende Managementfunktion nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen und keine klaren Hinweise vorliegen, dass das Geschäft übermässige Risiken beinhaltet oder das betreffende Gremium oder die betreffende Managementfunktion das Geschäft nicht bewilligen würde. Ferner dürfen keine anderslautenden Instruktionen des CEO oder des zuständigen ExB Mitglieds vorliegen. In jedem Fall müssen, soweit möglich, der CEO oder das zuständige ExB Mitglied konsultiert werden.

2.3

Kommt das unter Punkt 2.1 und 2.2 beschriebene Verfahren zur Anwendung, ist der VR oder das eigentlich zuständige Gremium oder die eigentlich zuständige Managementfunktion (je nachdem) unverzüglich über das betreffende Geschäft oder die betreffende Geschäftsangelegenheit in Kenntnis zu setzen.

II. Verwaltungsrat

3. Organisation

- 3.1 Der VR besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er berücksichtigt dabei den Grundsatz, dass der VR eine angemessene Grösse aufweisen soll, um einerseits eine qualifizierte Besetzung der VR Kommissionen sicherstellen zu können und andererseits einen effizienten Entscheidungsprozess zu ermöglichen.
- Der VR setzt sich mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Entscheid, ob ein Mitglied als unabhängig gilt oder nicht, obliegt dem VR, wobei dieser die unten aufgeführten Kriterien, die Reglemente der VR Kommissionen sowie sämtliche anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere das FINMA Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» in die Beurteilung mit einschliesst.
- 3.2 Der VR übt seine Verantwortlichkeiten als Gesamtorgan oder durch von der GV gewählte beziehungsweise vom VR aus seiner Mitte eingesetzte Kommissionen aus.
- 3.3 Der VR ernennt einen VR-Präsidenten, einen oder zwei Vize-Präsidenten sowie die Vorsitzenden der VR-Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV.
- 3.4 Der VR ernennt einen oder mehrere VR-Sekretäre, welche nicht Mitglied des VR sein müssen.
- 3.5 Ein Mitglied des VR tritt in der Regel spätestens anlässlich der in dem Jahr stattfindenden Generalversammlung zurück, wenn es insgesamt 12 Jahre dem VR angehörte. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der VR die maximale Amtszeit für ein bestimmtes VR-Mitglied um höchstens drei weitere Jahre verlängern.
- 3.6 Im Übrigen konstituiert sich der VR selbst.

4. Präsident des Verwaltungsrats

- 4.1 Der Präsident – oder in seiner Abwesenheit einer der Vize-Präsidenten – leitet die Sitzungen des VR. Vor jeder Sitzung erstellt der Präsident in Absprache mit dem CEO eine Tagesordnung.
- 4.2 Der Präsident koordiniert die Arbeit des VR und der Kommissionen und stellt sicher, dass die Mitglieder des VR alle Informationen, die sie zur gehörigen Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten benötigen, zeitgerecht erhalten.
- 4.3 Der Präsident leitet die Vorbereitung der GV und überwacht die Umsetzung der GV-Beschlüsse.
- 4.4 Der Präsident unterstützt den CEO und das ExB bei der Entwicklung der strategischen Businesspläne und Ziele des Bereichs der CS-Gesellschaften und hinterfragt sie kritisch. Der Präsident engagiert sich zudem in der Nachfolgeplanung für den CEO und andere wichtige Führungspositionen. Der Präsident kann im Rahmen seiner Oberleitungs- und Aufsichtspflicht an Sitzungen des ExB in nicht regelmässiger Weise teilnehmen, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- 4.5 Der Präsident vertritt die CS und den VR gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitenden und anderen Anspruchsgruppen der CS.
- 4.6 Der Präsident unterhält ein Chairman's Office, dessen Zusammensetzung und Pflichtenheft er selber bestimmt.

5. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- 5.1 Der VR ist für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der CS und deren ExB verantwortlich. Unter Berücksichtigung der Konzernstrategie und der Konzerninteressen obliegen ihm als Gesamtorgan insbesondere die folgenden Aufgaben:
- 5.1.1 Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur und Governance des Bereichs der CS-Gesellschaften.
- 5.1.2 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Grundsätze und Weisungen für die Finanzplanung.
- 5.1.3 Erstellung und Verabschiedung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses sowie der Tagesordnung der GV einschliesslich der Empfehlungen des VR.
- 5.1.4 Ernennung bzw. Entlassung des CEO und der Mitglieder des ExB und Erteilung der Kollektivunterschrift zu zweien an diese für die CS.
- 5.1.5 Ernennung bzw. Entlassung des Leiters der Internen Revision, sowie Ernennung der regulatorischen Prüfgesellschaft nach Empfehlung durch das AC.
- 5.1.6 Genehmigung der Grundsätze der Geschäftspolitik, der Ziele, der Strategie, der jährlichen Finanz- und Businesspläne, einschliesslich der grundlegenden Risikomanagement-Strategie für die einzelnen Geschäftsbereiche.
- 5.1.7 Genehmigung des Risiko Management Regelwerks, des jährlichen Risikoappetits und der Gesamtrisikolimiten, inklusive Appetite für die strategischen Risikoziele sowie spezifische Risikoappetite, welche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken beinhalten.
- 5.1.8 Genehmigung der Kapital- und Liquiditätsplanung, der Liquiditätsrisikolimiten, der Strategie für das Liquiditätsmanagement sowie der wichtigsten Liquiditäts-Richtlinien einschliesslich der Notfall-Finanzierungsplanung.
- 5.1.9 Durchführung und Dokumentierung einer systematischen Risikoanalyse als Grundlage für ein angemessenes ICS, welches zudem regelmässig auf seine Angemessenheit und Wirkung hin überprüft werden muss.
- 5.1.10 Überwachung angemessener Prozesse und Massnahmen, die sicherstellen, dass sich Mitarbeitende auf allen Stufen ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Rahmen des ICS bewusst sind und sie verstehen.
- 5.1.11 Genehmigung der Vergütungspolitik, des Vergütungsreglements und der wesentlichen Elemente der jeweiligen Management- und Mitarbeitervergütungspläne bzw. deren Änderungen sowie bedeutender Zusatzleistungen und Sozialleistungspläne im Rahmen des Kompensationsframeworks des Konzerns.
- 5.1.12 Festsetzung der Gesamtbeträge über die Vergütungen des VR und des ExB.
- 5.1.13 Festsetzung der Vergütungen der einzelnen VR-Mitglieder, des CEO und der einzelnen ExB Mitglieder im Rahmen der Gesamtbeträge gem. Punkt 5.1.12.
- 5.1.14 Genehmigung des gesamten für variable Vergütungselemente zur Verfügung stehenden Pools sowie der bedeutendsten Teil-Pools Pools im Rahmen des Kompensationsframeworks des Konzerns.
- 5.1.15 Ernennung bzw. Entlassung des Präsidenten und der Mitglieder des VR der Wichtigsten Tochtergesellschaften sowie der weiteren strategisch bedeutsamen Tochtergesellschaften der CS sowie Genehmigung ihrer Entschädigung, vorbehaltlich anwendbaren Rechts. Grundregeln bezüglich Nomination werden in einer Weisung festgelegt.

- 5.1.16 Genehmigung der Recovery and Resolution Pläne der CS und der Wichtigsten Tochtergesellschaften im Einklang mit regulatorischen Anforderungen.
- 5.1.17 Genehmigung von Geschäftsvorgängen und Erhalt von Berichten gemäss Anhang A.

6. Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung

- 6.1 Der VR überwacht, dass der CEO und das ExB die Geschäftspolitik und die Strategie effizient und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, den Statuten, des Code of Conduct and Ethics des Konzerns sowie allen weiteren internen Reglementen umsetzen und stellt sicher, dass alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen eingehalten werden.
- 6.2 Die Mitglieder des VR haben Zugang zu allen Informationen der CS-Gesellschaften, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Der Präsident genehmigt Anträge der VR-Mitglieder um Zugang zu internen Dokumenten ausserhalb einer Sitzung des VR oder einer Kommissions-sitzung. VR-Mitglieder mit funktionalen Aufgaben können zwecks Wahrnehmung ihrer funktionalen Aufgaben interne Dokumente jederzeit ohne besondere Genehmigung des Präsidenten einsehen.
- 6.3 Der VR erhält die folgenden Berichte:
- 6.3.1 periodische, mindestens vierteljährliche Risikoberichte, die einen Überblick über die wichtigsten Veränderungen des Risikoprofils vermitteln.
- 6.3.2 monatliche Finanzberichte, die einen Überblick über die finanzielle Entwicklung insgesamt und pro Division und Region sowie über Liquidität und die Angemessenheit der Eigenkapitalisierung enthalten.
- 6.3.3 aufsichtsrechtliche Berichte, einschliesslich des vierteljährlichen Klumpenrisiko-Reports und des jährlichen bankenaufsichtsrechtlichen Berichts der externen Revisionsstelle, sowie Berichte über andere bedeutende oder aufsichtsrechtliche Angelegenheiten (sobald als möglich).
- 6.3.4 jährlich den Comprehensive Auditor's Report, welcher von der externen Revisionsstelle erstellt wird und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Revision der CS enthält.
- 6.3.5 jährlich den Compliance Report, den ICS Report sowie den Governance Report (inkl. Bericht betreffend Compliance mit den Prinzipien der konsolidierten Aufsicht).
- 6.3.6 periodisch Berichte über bedeutende personelle Angelegenheiten.
- 6.3.7 weitere Berichte über ausserordentliche Ereignisse und ergriffene Massnahmen (sobald als möglich).
- 6.3.8 sämtliche Informationen über die Wichtigsten Tochtergesellschaften (z.B. Protokolle des VRs, Berichte und andere Information, welche für die Geschäftsführung zusammengestellt wurden).
- 6.4 Der Präsident kann nach eigenem Ermessen weitere Berichte verlangen.

7. Kommissionen

- 7.1 Der VR bildet die folgenden ständigen Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder und genehmigt deren Reglemente:
- Governance, Nominations and Compensation Committee
 - Audit Committee
 - Risk Committee

- Conduct and Financial Crime Control Committee

Der VR kann weitere Kommissionen mit eigenen Reglementen bilden.

- 7.2 Die Kommissionen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und generell aus nicht mehr als der Hälfte der Anzahl VR-Mitglieder.
- 7.3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vorbehältlich ihrer Wahl in den VR anlässlich der konstituierenden VR-Sitzung vom VR für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV ernannt. Wird das Amt eines Mitglieds eines Ausschusses vakant, kann der VR aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz ernennen. Die Kommissionen organisieren sich in Übereinstimmung mit ihren Reglementen selbst.
- 7.4 Die Vorsitzenden der Kommissionen informieren den VR regelmässig über bedeutende, an den Kommissionssitzungen besprochene Angelegenheiten.

8. Governance, Nominations and Compensation Committee

- 8.1 Das GNCC besteht grundsätzlich aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Vorsitzenden einzelner Kommissionen sowie allenfalls weiteren VR Mitgliedern. Es erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 8.2 Das GNCC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 8.2.1 Es berät den Präsidenten und fördert den Dialog zwischen den Mitgliedern des VR und dem Präsidenten.
- 8.2.2 Es diskutiert mit dem CEO und beurteilt zuhanden des VR diesem vorzulegende Ernennungsvorschläge, insbesondere Ernennungen ins ExB oder die Ernennung des Leiters der Internen Revision.
- 8.2.3 Es entwickelt Kriterien und beurteilt Kandidaten für den VR aufgrund eines vom GNCC erstellten Anforderungsprofils. Das Anforderungsprofil für VR-Kandidaten berücksichtigt alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie auch Faktoren zur Sicherstellung einer angemessenen Diversität. Das GNCC prüft von intern und extern eingegangene Vorschläge und unterbreitet mögliche Kandidaten dem VR zur Vorlage an die GV.
- 8.2.4 Es stellt sicher, dass hohe Corporate Governance-Standards eingehalten werden. Es erlässt Empfehlungen zuhanden des VR im Zusammenhang mit Corporate Governance Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der Unabhängigkeit der VR-Mitglieder, durch VR-Mitglieder einzuhaltenen Corporate Governance Richtlinien und der Zusammensetzung der Kommissionen.
- 8.2.5 Es beurteilt die Vergütungspolitik und das Vergütungsreglement der CS-Gesellschaften im Rahmen des Kompensationsframeworks des Konzerns und unterbreitet es dem VR zur Genehmigung.
- 8.2.6 Es beurteilt die Schaffung neuer sowie Änderungen bestehender Management- und Mitarbeitervergütungspläne sowie bedeutender Zusatzleistungen und Sozialleistungspläne im Rahmen des Kompensationsframeworks des Konzerns und unterbreitet die wesentlichen Elemente dieser Pläne bzw. bedeutende Änderungen dem VR zur Genehmigung.
- 8.2.7 Im Rahmen des Kompensationsframeworks des Konzerns beurteilt und unterbreitet es dem VR Vorschläge zum gesamthaft für variable Vergütungselemente zur Verfügung stehenden Pool sowie zu den wichtigsten Teil-Pools zur Genehmigung und legt dem VR jährlich eine Beurteilung des Vergütungsprozesses vor.
- 8.2.8 Es beurteilt und legt dem VR die Vergütung (inklusive variable Vergütung) der ExB Mitglieder zur Genehmigung vor.

- 8.2.9 Es überprüft, hinterfragt kritisch und genehmigt die individuelle Vergütung (einschliesslich variabler Vergütung) der Material Risk Takers/Covered Employees und der Spitzenverdiener unter Berücksichtigung der Leistung (Beitrag, Verhalten/Konzern-Werte), Stellungnahmen der Kontrollfunktionen und wichtiger Ereignisse (z.B. Risiko, Compliance, Reputation).

9. Audit Committee

- 9.1 Die Mehrheit der AC Mitglieder müssen im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1 «Corporate Governance – Banken» unabhängig sein. Das AC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor. Die Mitglieder des AC müssen alle im AC Reglement stipulierten zusätzlichen Erfordernisse betreffend ihre Unabhängigkeit und Qualifikation erfüllen. Das AC soll sich von anderen Kommissionen personell hinreichend unterscheiden.
- 9.2 Das AC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.2.1 Es prüft zuhanden des VR den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und die diesbezüglichen Anträge an die GV.
- 9.2.2 Es prüft die Quartalsergebnisse.
- 9.2.3 Es prüft den vom ExB erstellten Bericht über die internen Kontrollen in Bezug auf die Finanzberichterstattung.
- 9.2.4 Es prüft die Eignung, Unabhängigkeit und Leistungen der internen und der externen Revision.
- 9.2.5 Es nimmt wesentliche ausserordentliche Berichte an Aufsichtsbehörden zur Kenntnis.
- 9.2.6 Es prüft die Berichte der internen und der externen Revision und genehmigt deren jährliche Prüfungsziele.
- 9.2.7 Es prüft zusammen mit dem RC die jährliche Beurteilung der Angemessenheit und Effizienz des ICS, den Status wesentlicher Infrastruktur- sowie zugesicherter Transformations-Programme sowie den Beitrag der Kontrollfunktionen zur Vergütung.
- 9.2.8 Es prüft zusammen mit dem RC andere wesentliche Aspekte nicht-finanzieller Risiken im angemessenen Sinne.
- 9.2.9 Es unterbreitet dem VR nach Konsultation mit dem GNCC Vorschläge für die Ernennung des Leiters der Internen Revision.
- 9.2.10 Es unterbreitet dem VR Empfehlungen für die Ernennung der regulatorischen Prüfgesellschaft.
- 9.2.11 Der GC berichtet dem AC regelmässig über wesentliche rechtliche und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.
- 9.2.12 Es prüft Angelegenheiten, die im Rahmen des Whistleblower-Prozesses vorgebracht wurden.

10. Risk Committee

- 10.1 Die Mehrheit der RC Mitglieder müssen im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1 «Corporate Governance – Banken» unabhängig sein. Das RC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor. Die Mitglieder des RC sollen sämtliche zusätzlichen Qualifikationsanforderungen gemäss dem RC Reglement erfüllen.

- 10.2 Das RC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.2.1 Es prüft die Integrität und Angemessenheit der Risikomanagementfunktion des Bereichs der CS-Gesellschaften, einschliesslich der Herangehensweisen zur Risikomessung.
- 10.2.2 Es prüft und kalibriert:
- den Risikoappetit auf Ebene der CS-Gesellschaften als auch auf Ebene wesentlicher Geschäftsbereiche unter Berücksichtigung von Kapital-, Liquiditäts-, Finanzierungs-, Kredit-, Länderpositionen-, Markt-, Modell- und Klimarisiken, illiquiden Investitionen sowie, gemeinsam mit dem AC, wesentliche Aspekte nicht-finanzieller Risiken im angemessenen Sinne und Risikoappetit auf Ebene der CS-Gesellschaften als auch Sinne und
 - Klumpenrisiken.
- 10.2.3 Es beurteilt die Kapital- und Liquiditätsplanung, überprüft die Notfall-Finanzierungsplanung und legt diese dem VR zur Genehmigung vor.
- 10.2.4 Es überwacht und beurteilt den allgemeinen Compliance Rahmen und überprüft Compliance Reports.
- 10.2.5 Es prüft regelmässig die Geschäftsbeziehungen mit den wichtigsten Kunden und materiellen Transaktionen aus einer Risikoperspektive.
- 10.2.6 Es prüft und beurteilt das Betriebskontinuitätsmanagement, Risiko-Messungen und -Management sowie Compliance Prozesse und Kontrollen in Bezug auf das ICS und jährlich das Rahmenkonzept für das institutionsweite Risikomanagement.
- 10.2.7 Es prüft zusammen mit dem AC die jährliche Beurteilung der Angemessenheit und Effizienz des ICS, den Status wesentlicher Infrastruktur- sowie zugesicherter Transformations-Programme, den Beitrag der Kontrollfunktionen zur Vergütung.
- 10.2.8 Es prüft und beurteilt den aktuellen Stand und die Entwicklung der Risikokultur.
- 10.2.9 Es prüft Berichte über materielle Risikoangelegenheiten von der Risikofunktion Wesentlicher Tochtergesellschaften der CS, Geschäfte der CS-Gesellschaften sowie der Corporate Functions.
- 10.2.10 Es prüft Berichte des CCO und weitere Führungskräfte über wesentliche Compliance Angelegenheiten.
- 10.2.11 Es mandatiert die Credit Risk Review Funktion.

10a. Credit Risk Review

- 10a.1 Credit Risk Review ist vom RC beauftragt, die Kreditrisikomanagement-Praktiken der CS-Gesellschaften unabhängig zu beurteilen, Sachverhalte zu identifizieren, welche Auswirkungen auf die Qualität des Kreditrisikomanagements haben und seine Feststellungen an das RC zu rapportieren.
- 10a.2 Der Global Head of Credit Risk Review berichtet funktional an den Vorsitzenden des RC und das Credit Risk Review Team ist administrativ in die CRO Funktion eingegliedert.
- 10a.3 Der Global Head of Credit Risk Review wird vom RC nach Rücksprache mit dem CRO bestimmt.
- 10a.4 Das RC genehmigt den jährlichen Review-Plan, das Budget und die Vergütung für das Credit Risk Review Team.

- 10a.5 Credit Risk Review hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, Systemen und Mitarbeitenden, welche für die Erfüllung seines Mandats notwendig sind.
- 10a.6 Credit Risk Review hat die abschliessende Entscheidung über das Reporting von kreditrisiko-bezogenen Feststellungen und Anpassungen von Risiko-Ratings, welche aus seinen Review-Aktivitäten resultieren. Credit Risk Review verfasst seine Berichte unabhängig und die Reportings werden wie im Mandat beschrieben an das Senior Management und das RC verteilt.

11. Conduct and Financial Crime Control Committee

- 11.1 Das CFCCC kann auch nicht unabhängige Mitglieder einschliessen, wobei die Mehrheit der Mitglieder im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1 «Corporate Governance – Banken» unabhängig sein muss. Das CFCCC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 11.2 Das CFCCC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 11.2.1 Es überprüft den allgemeinen Compliance-Rahmen der Gruppe zur Bekämpfung des Finanzkriminalitätsrisikos.
- 11.2.2 Es beurteilt die Wirksamkeit von Financial-Crime-Compliance-Programmen einschliesslich solcher in Bezug auf folgende Bereiche:
- Bekämpfung von Geldwäscherei;
 - Kundenidentifikation und Know-Your-Client (KYC);
 - Onboarding und Offboarding von Kunden;
 - Politisch exponierte Personen (PEP);
 - Wirtschafts- und Handelssanktionen;
 - Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung; und
 - Steuerkonformität der Kunden.
- 11.2.3 Es überprüft Berichte des CCO über wesentliche Angelegenheiten hinsichtlich Finanzkriminalität-Compliance, einschliesslich Angelegenheiten betreffend Mitarbeiterverhalten.
- 11.2.4 Es überprüft die Ergebnisse der Internen Revision und der externen Revisionsstelle hinsichtlich Finanzkriminalität-Compliance.
- 11.2.5 Es stellt im Vergütungsprozess Informationen zu relevanten Aspekten der Finanzkriminalität-Compliance zur Verfügung und unterstützt und berät im Vergütungsprozess.
- 11.2.6 Es kann, soweit angemessen, gemeinsame Überprüfungen oder Beurteilungen mit dem RC und/oder AC durchführen.

III. Führungsorganisation

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Die Gesamtverantwortung für die operative Führung des Bereichs der CS-Gesellschaften obliegt dem ExB.
- 12.2 Das Geschäft der CS-Gesellschaften wird im Rahmen von vier Divisionen betrieben. Sie werden von den Corporate Functions unterstützt, die einerseits Produkte und Infrastruktur zur Verfügung stellen sowie Dienstleistungen erbringen und andererseits von den Divisionen unabhängige Kontrollaktivitäten ausüben. Hinzu kommt eine CRU zur Freisetzung von Kapital in den nicht zum Kerngeschäft gehörenden Geschäftsbereichen. Die Regionen stärken das integrierte Modell der CS-Gesellschaften und unterstützen die Divisionen und Corporate Functions in übergreifenden Bereichen insbesondere betreffend Markt-, Kunden- und Personalentwicklung. Die Regionen überwachen zudem die Rechtseinheiten, pflegen die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden und stellen ein angemessenes risikobasiertes Kontrollumfeld sicher. Soweit zweckmässig koordinieren die Divisionen und Regionen ihre Geschäftsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Corporate Functions.

13. Chief Executive Officer

- 13.1 Der CEO wird nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns vom VR ernannt und darf nicht gleichzeitig Mitglied des VR sein.
- 13.2 Der CEO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 13.2.1 Er ernennt – nach Konsultation und Genehmigung des Präsidenten – einen Stellvertreter, der für den Fall, dass der CEO seine Funktion nicht wahrnehmen kann, dessen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vollumfänglich übernimmt.
- 13.2.2 Er errichtet eine Führungsorganisation, welche die Entstehung oder den Anschein von Interessenkonflikten vermeidet. Ferner soll die gewählte Führungsorganisation sicherstellen, dass die CS-Gesellschaften ihr Geschäft effektiv als wirtschaftliche Einheit und im Einklang mit den durch den Konzern und den VR genehmigten strategischen Zielvorgaben zu betreiben vermag. Der CEO setzt insbesondere eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion, Rechtsfunktion sowie eine unabhängige Compliance-Funktion ein.
- 13.2.3 Er erlässt die für die Führung und den Betrieb der CS-Gesellschaften notwendigen internen Regeln und Vorschriften, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des VR liegt.
- 13.2.4 Er überwacht die Geschäftsaktivitäten und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des VR und seiner Kommissionen.
- 13.2.5 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 13.2.6 Er stellt sicher, dass die Berichterstattungspflichten gegenüber dem VR und seinen Kommissionen gemäss diesem OGR und den entsprechenden Kommissionsreglementen erfüllt werden.

14. Executive Board (Geschäftsleitung)

- 14.1 Die Mitglieder des ExB agieren im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und werden nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns durch den VR ernannt. In der Regel setzt sich das ExB zusammen aus dem Kreis der Divisional CEOs, der Regional CEOs sowie der Leiter der Corporate Functions. Der CEO ist der Vorsitzende des ExB. Darüber hinaus konstituiert sich das ExB selbst.
- Alle in den Abschnitten IV., V., und VI. dieses OGRs beschriebenen Mitglieder des ExB werden vom Verwaltungsrat ernannt und berichten an den CEO der CS und das jeweilige Konzernleitungsmitglied.
- 14.2 Der CEO hat ein Vetorecht bezüglich vom ExB gefasster Beschlüsse. Falls der CEO von diesem Recht Gebrauch macht, muss er den Präsidenten über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen.
- 14.3 Das ExB hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 14.3.1 Es prüft und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen, Projekte und Entwicklungen in den Divisionen, Regionen und in den Corporate Functions und bereinigt allfällige Probleme.
- 14.3.2 Es prüft und diskutiert regelmässig die konsolidierten und divisionalen Finanzergebnisse.
- 14.3.3 Im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns entwickelt es jährlich die strategischen Business-Pläne, Zielvorgaben und Finanzpläne – einschliesslich der Ressourcenplanung – für die CS-Gesellschaften sowie für die Divisionen und Regionen, legt diese dem VR zur Genehmigung vor und setzt sie anschliessend um.
- 14.3.4 Es verleiht Titel für die CS (im Rahmen des Beförderungsprozesses) sowie Unterschriftsberechtigungen für die CS gemäss Punkt 43 dieses OGR.
- 14.3.5 Im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns genehmigt es den jährlichen Investitionsplan und erlässt im Einklang mit Anhang A, Punkt 15 dieses OGR, eine Kompetenzordnung für die Genehmigung einzelner Kapitalaufwendungen im Rahmen des genehmigten Gesamtplanes sowie für ausserordentliche Kapitalaufwendungen für die CS-Gesellschaften.
- 14.3.6 Sofern im Einklang mit den Richtlinien des Konzerns genehmigt es Weisungen von zentraler Bedeutung für die CS-Gesellschaften, insbesondere betreffend Garantien (CS Group Policy on Inter-Company Guarantees) und Kapitalisierung der CS Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen (CS Group Policy on Capital of Branches and Subsidiaries).
- 14.3.7 Nach Konsultation des Konzerns bestimmt es, wer für die CS-Gesellschaften in bedeutenden externen Kommissionen und Organisationen Einsitz nimmt.
- 14.3.8 Es genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 14.4 Jedes Mitglied des ExB muss den CEO unverzüglich und das ExB bei nächster Gelegenheit über aussergewöhnliche Vorfälle oder Risiken in der laufenden Geschäftstätigkeit informieren.
- 14.5 Alle Verwaltungsrats- oder ähnliche Mandate, die ein ExB Mitglied kraft seines Amtes innehat, müssen bei Beendigung seiner Tätigkeit innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften aufgegeben werden, sofern dies durch das GNCC in Absprache mit dem CEO nicht anders bestimmt wird.

15. ExB Kommissionen

Das ExB richtet die folgenden regelmässigen Kommissionen ein und genehmigt ihre Aufgabenstellung:

- das ExB RMC;
- das CALMC;
- das CS AG Parent CALRMC;
- das VARMC;
- das CSCB; und
- das CSCVB.

16. ExB Risk Management Committee

- 16.1 Das ExB RMC besteht aus den Mitgliedern des ExB und den vom CEO ernannten weiteren Mitgliedern. Der CEO, CRO und CCO fungieren als Co-Vorsitzende. Jeder der Co-Vorsitzenden hat ein individuelles Vetorecht bezüglich vom ExB RMC gefasster Beschlüsse und muss bei Gebrauch den Vorsitzenden des RC über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen. Das ExB RMC versammelt sich in der Regel einmal monatlich. Darüber hinaus organisiert sich das ExB RMC selber.
- 16.2 Das ExB RMC kann für die Überwachung spezifischer Risiken Sub-Kommissionen innerhalb der Divisionen, Regionen oder CS-Gesellschaften einsetzen und diesen die notwendigen Kompetenzen delegieren. Die Sub-Kommissionen informieren das ExB RMC regelmässig über ihre Aktivitäten.
- 16.3 Das ExB RMC genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 16.4 Das ExB RMC genehmigt sämtliche Anträge auf Risikolimiten, welche der endgültigen Genehmigung durch das RC oder den VR bedürfen.
- 16.5 Das ExB RMC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 16.5.1 Es steuert und überwacht die Entwicklung und Durchführung der Risikomanagementstrategie der CS in Übereinstimmung mit dem vom VR genehmigten Regelwerk für das Risikomanagement.
- 16.5.2 Es überprüft und genehmigt den Risikoappetit im Rahmen der Befugnisse des ExB RMC und gibt dem VR Empfehlungen bezüglich der Genehmigung. Dazu gehören finanzielle und nicht finanzielle Risiken; bezüglich Risikoappetit für Länderrisikopositionen siehe Annex A II.
- 16.5.3 Es überwacht die Kennzahlen zum Risikoappetit, einschliesslich des Überschreitens von Limiten und der entsprechenden Behebung.
- 16.5.4 Es überwacht und überprüft das Gesamtrisiko und die Positionen und Kunden mit dem höchsten Risiko sowie Risikokonzentrationen.
- 16.5.5 Es überprüft die wesentlichen Geschäftsbereiche der CS-Gesellschaften mit Fokus auf die wichtigsten Risiken und deren Minderungsmaßnahmen und es überwacht und überprüft wesentliche Risikotrends und aufkommende Risiken.
- 16.5.6 Es überprüft und bewertet das ICS.
- 16.5.7 Es überprüft risikorelevante regulatorische Entwicklungen, deren Adressierung und die damit einhergehenden Verpflichtungen.
- 16.5.8 Es prüft und löst Risikoescalationen von Sub-Kommissionen des ExB RMC oder Mitgliedern des ExB RMC und eskaliert risikobezogene Probleme zwecks zusätzlicher Überwachung an die zuständigen VR-Kommissionen oder den Gesamt-VR.

17. Capital Allocation and Liability Management Committee

- 17.1 Der CEO ernennt die Mitglieder des CALMC, welches sich aus dem CFO, CRO und den Divisionalen CEOs zusammensetzt und weitere Mitglieder des ExB umfassen kann. Der CFO übernimmt den Vorsitz. Das CALMC kommt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Darüber hinaus organisiert sich das CALMC selber.
- 17.2 Das CALMC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat bezüglich Finanzierung, Liquidität und Kapitalfragen insbesondere die folgenden delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 17.2.1 Es überprüft die Finanzierungsstruktur und Bilanzentwicklung.
- 17.2.2 Es plant und überwacht die Liquiditätsanforderungen sowohl aus aufsichtsrechtlicher wie aus betrieblicher Sicht.
- 17.2.3 Es plant und überwacht die Einhaltung der internen und aufsichtsrechtlichen minimalen Eigenkapitalisierung sowie die Leverage- und RWA-Nutzung, einschliesslich direkter Verantwortung für zentrale Absicherungsaktivitäten und der Delegierung von Zuständigkeiten an lokale Absicherungsinitiativen.
- 17.2.4 Es genehmigt die gemäss Punkt 25.2.5 erlassene CS Weisung über die Kompetenzen betreffend Finanzierung der CS (CS Gruppenweisung über Funding Authority for Third Party transactions).
- 17.2.5 Es überprüft und empfiehlt die Notfall-Finanzierungsplanung der CS AG Parent zur Genehmigung durch den VR.
- 17.2.6 Es ist verantwortlich für das Zinsrisiko beim Aufbau von Positionen im Bankbuch und beschliesst Änderungen bei Vorgehensweisen in Bezug auf die Anlage von Eigenkapital.
- 17.2.7 Es setzt Ziele und genehmigt und prüft die Einhaltung von Zielen in Bezug auf Kapitalallokations-, Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kapitalmanagementmassnahmen.
- 17.2.8 Es unterhält ein optimiertes globales Buchungsmodell mit bewährten Buchungsprinzipien und überprüft und hinterfragt Migrationsinitiativen.
- 17.2.9 Es beaufsichtigt die verschiedenen Initiativen mit Fokus auf die Problemlösung in verschiedenen vordefinierten Bereichen, die negative Auswirkungen auf den effektiven Steuersatz der CS-Gesellschaften und mithin auf die Rendite auf dem materiellen Eigenkapital (RoTE) für den Bereich der CS-Gesellschaften haben.

18. CS AG Parent Capital Allocation, Liability and Risk Management Committee

- 18.1 Der CRO für CS AG Parent und der Leiter Treasury in CFO werden als Mitglieder und Co-Vorsitzende des CS AG Parent CALRMC ernannt. Jeder der Co-Vorsitzenden hat ein individuelles Vetorecht bezüglich vom CS AG Parent CALRMC gefasster Beschlüsse und muss bei Gebrauch den CRO und CFO über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen. Das CS AG Parent CALRMC tagt mindestens zweimonatlich. Ansonsten organisiert sich das CS AG Parent CALRMC selbst.
- 18.2 Das CS AG Parent CALRMC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und soll insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich Kapital-, Liquiditäts- und Risikomanagement-Angelegenheiten der CS AG Parent haben:
- 18.2.1 Es überprüft und genehmigt sämtliche Anträge auf Risikolimiten für die CS AG Parent, die der endgültigen Genehmigung durch den VR bedürfen.

- 18.2.2 Es legt Risikostandards und -strategien für die CS AG Parent als Ergänzung zum übergeordneten Risikomanagement der CS-Gesellschaften mit Erwägungen bezüglich Schwachstellen, die spezifisch die CS AG Parent betreffen, fest.
- 18.2.3 Es überprüft und löst Probleme im Zusammenhang mit Risiken bezüglich der CS AG Parent, die von den Risikofunktionen der Divisionen, Regionen, Corporate Functions oder Zweigniederlassungen eskaliert werden. Es informiert das ExB RMC über risikobezogene Probleme, die zusätzliche Überwachung erfordern.
- 18.2.4 Es hat Genehmigungsbefugnis für den Risikoappetit in Bezug auf die CS AG Parent und ihre Zweigniederlassungen innerhalb des vom VR genehmigten Risikoappetits. Es überprüft den Risikoappetit mit Fokus auf die wichtigsten Risikoarten (1) Kreditrisiken, (2) Marktrisiken, (3) nicht handelsbezogene Marktrisiken, (4) Länderrisikopositionen, (5) Geschäftsrisiken, (6) nichtfinanzielle Risiken und (7) Unternehmensrisiken, einschliesslich Abhängigkeiten von regulatorischen Kapitalbeschränkungen.
- 18.2.5 Es überwacht und überprüft das Gesamtrisikoprofil der CS AG Parent, insbesondere die Schwachstellen, die spezifisch die CS AG Parent betreffen.
- 18.2.6 Es überprüft die erhöhten oder aufkommenden Risiken, insbesondere Portfoliorisiken, die eine Bedrohung für die finanzielle Belastbarkeit der CS AG Parent darstellen können.
- 18.2.7 Es überwacht wesentliche Risikotrends und -kennzahlen, einschliesslich des Überschreitens von Limiten und der entsprechenden Behebung, welche die CS AG Parent betreffen.
- 18.2.8 Es überprüft die Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen auf Ebene der CS AG Parent gebuchten Geschäftsbereichen und Holdinggesellschaft-Aktivitäten mit Fokus auf Schwachstellen, die spezifisch die CS AG Parent betreffen, und deren Minderungsmassnahmen.
- 18.2.9 Es überprüft die Entwicklungstendenzen und Aktivitäten der CS AG Parent in Bezug auf Kapital, Liquidität und Finanzierung.
- 18.2.10 Es überprüft das in die CS AG Parent gebuchte bestehende Geschäft zur Sicherstellung der Möglichkeit, angemessenen Risk/Return zu erzeugen, vorbehaltlich umfassenderer Zielsetzungen hinsichtlich Buchung, Steuern, Finanzen und/oder Kapital.
- 18.2.11 Es überprüft und würdigt die Finanz- und Kapitalpläne der Wichtigsten Tochtergesellschaften, einschliesslich Schlüsselrisiken und -abhängigkeiten wie Dividenden oder andere Kapitalübertragungen von den Wichtigsten Tochtergesellschaften zur CS AG Parent, vorgängig zu den Genehmigungen der jeweiligen Governance-Gremien der Wichtigsten Tochtergesellschaften.

19. Valuation Risk Management Committee

- 19.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB oder dem Senior Management zu Mitgliedern des VARMC. Der CFO ist in der Regel Mitglied des VARMC und sitzt diesem vor. Darüber hinaus organisiert sich das VARMC selbst.
- 19.2 Das VARMC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- Es überprüft regelmässig sogenannte Inventory Valuation Reviews, erlässt Weisungen in Bezug auf die Schätzungen bestimmter bedeutender Anlagegüter sowie auf die für die Schätzung angewendeten Prozesse und Berechnungsmethoden und überwacht und wägt Bewertungsrisiken ab.

20. CS Conduct Board

- 20.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB und Senior Management zu Mitgliedern des CSCB. Der Global Head of People, GC, CCO, CFO und CRO sollen grundsätzlich zu Mitgliedern ernannt werden. Der Global Head of People soll gemeinsam mit einem dieser Mitglieder des ExB auf jährlich rotierender Basis das CSCB leiten. Darüber hinaus organisiert sich das CSCB selber.
- 20.2 Das CSCB agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 20.2.1 Es schafft und bestimmt einen Governance-Rahmen für den Umgang mit Verhaltensangelegenheiten innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften. Dabei soll es die Reputation des Konzerns im Hinblick auf ein verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Verhalten wahren und fördern.
- 20.2.2 Es überwacht den globalen Disziplinarprozess des Bereichs der CS-Gesellschaften, gewährleistet, dass dieser fair und einheitlich angewandt wird und stellt die divisions- und regionsübergreifende Vereinheitlichung und Angleichung sicher.
- 20.2.3 Es überprüft Disziplinarmaßnahmen und fungiert als Entscheidungsgremium für Disziplinarangelegenheiten des Bereichs der CS-Gesellschaften, die von den Divisionen, Regionen und Corporate Functions eskaliert wurden (vorbehaltlich der allfälligen Eskalation einer Angelegenheit an das ExB).
- 20.2.4 Es fungiert als Review Panel zur Berücksichtigung von potenziell bedeutenden Ereignissen und gibt Empfehlungen an das CC zu individuellen Vergütungsergebnissen.
- 20.2.5 Es prüft die Ergebnisse von Untersuchungen hinsichtlich Verhaltensweisen und berücksichtigt diese bei der Festlegung von disziplinarischen Folgen.
- 20.2.6 Es berichtet über Fortschritte an wichtige Stakeholder.

21. CS Culture and Values Board

- 21.1 Die CS unterhält ein Culture and Values Board. Dieses setzt Programme und Initiativen zur Unternehmenskultur im Einklang mit den im Konzern festgelegten Werten um.
- Der CEO übernimmt den Co-Vorsitz zusammen mit dem Global Head of People. Der CRO, COO sowie die Divisional CEOs SB und WM sollen als Mitglieder des CSCVB ernannt werden. Darüber hinaus organisiert sich das CSCVB selber.

22. Weitere Kommissionen

- 22.1 Der CEO kann bei Bedarf weitere ExB Kommissionen einsetzen.

IV. Corporate Functions

23. Allgemeine Bestimmungen

- 23.1 Während die Divisionen und Regionen für gewisse betriebliche Abwicklungsfunktionen selber verantwortlich sind, sind die Corporate Functions für den Bereich der CS-Gesellschaften auf CS-Stufe konsolidiert.
- 23.2 Der CEO teilt die Managementverantwortung für diese konsolidierten Dienstleistungen der Corporate Functions des Bereichs der CS-Gesellschaften dem CFO, COO, GC, CRO, CCO, CTOO und dem Global Head of People der CS zu.
- 23.3 Der CFO, COO, GC, CRO, CCO, CTOO und der Global Head of People der CS sind befugt, Weisungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen, sofern diese im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns sind. Dies gilt auch für Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich, deren Ausführung an die Divisionen oder Regionen delegiert wurde.
- 23.4 Der CEO kann andere Corporate Functions bezeichnen und die Leiter dieser Corporate Functions ernennen.

24. Chief Operating Officer

- 24.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der COO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 24.2 Der COO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («COO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 24.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller den Bereich der CS-Gesellschaften betreffenden administrativen und operativen Angelegenheiten sowie der übrigen dem COO zugewiesenen Bereiche.
- 24.2.2 Er unterstützt den CEO bei der Integration der CS-Gesellschaften in den UBS Konzern.
- 24.2.3 Er leitet operative und die Kostentransformation betreffende Programme.
- 24.2.4 Er verwaltet CS-Gesellschaften-weite Programme mit Schwerpunkt auf zentralen Front-to-Back-Wertschöpfungsketten, Organisationsdesign (gemeinsam mit dem Global Head of People) und konzernweiter Effizienz (gemeinsam mit dem CFO) sowie Überwachung der Betriebs- und Investitionsstrategie (gemeinsam mit dem CTOO und dem CFO).
- 24.2.5 Er überwacht die Change-Portfolio-Strategie und -Priorisierung sowie die kontinuierliche Verbesserung des Change-Management-Prozesses und die Gewährleistung einer ganzheitlichen Perspektive in den Verteidigungslinien.
- 24.2.6 Er steuert die Dienstleistungsfunktionen, Business Support Services und das Beschaffungswesen (Procurement) der CS-Gesellschaften.
- 24.2.7 Er steuert die Funktionen Global Sustainability, Global Marketing, Corporate Communications und Strategy & Development für den Bereich der CS-Gesellschaften.

- 24.2.8 Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den COO-Funktionen der CS Divisionen, Regionen und Corporate Functions in Abstimmung mit den CEOs der jeweiligen Divisionen und Regionen sowie den Corporate Function Heads.
- 24.2.9 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

25. Chief Financial Officer

- 25.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CFO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 25.2 Der CFO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CFO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 25.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller den Bereich der CS-Gesellschaften betreffenden Finanzangelegenheiten, d.h. einschliesslich Zweigniederlassungen, sowie der übrigen dem CFO zugewiesenen Bereiche.
- 25.2.2 Er schafft angemessene Funktionen für die Wahrnehmung von Controlling-, Buchhaltungs-, Produktkontrolle-, Steuer- und Finanzangelegenheiten.
- 25.2.3 Er stellt sicher, dass der Bereich der CS-Gesellschaften über ein transparentes und zeitnahes Finanzberichtswesen (Rechnungslegungsgrundsätze, statutarische und konsolidierte Finanzabschlüsse) zuhanden der massgebenden Organe innerhalb des Konzerns wie auch gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden verfügt, welches die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, aber auch Best Practice berücksichtigt.
- 25.2.4 Er sorgt gemeinsam mit dem GC, CRO und dem CCO dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 25.2.5 Er erarbeitet eine CS-Weisung über die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Finanzierung der CS-Gesellschaften (CS Gruppenweisung «Funding Authority for Third Party Transactions») und legt sie dem CALMC zur Genehmigung vor. Die Weisung enthält insbesondere Bestimmungen betreffend Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für:
- den Einsatz von Geld- und Kapitalmarktinstrumenten sowie Derivatinstrumenten für die Bilanzsteuerung,
 - den Einsatz von Kapitalmarkttransaktionen und die Ausgabe bzw. den Verkauf von Obligationen, Vorzugsaktien und vergleichbaren Wertschriften,
 - die Ausgabe von strukturierten Obligationen und
 - die Aufnahme von Krediten der CS-Gesellschaften.
- 25.2.6 Er steuert die aufsichtsrechtliche und betriebliche Liquidität und Eigenkapitalisierung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen sowie der vom VR und vom ExB RMC festgelegten Bandbreiten.
- 25.2.7 Er schafft und steuert die CRU, beaufsichtigt durch ein CRU Executive Committee unter dem Vorsitz des CFO und bestehend aus dem Leiter der CRU, dem Leiter des Securitized-Products-Geschäfts und anderen Mitgliedern des leitenden Managements. Die CRU agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- Durchführung von Massnahmen zur Freisetzung von Kapital aus dem NCU-Portfolio nicht strategischer, renditeschwacher Vermögenswerte;
 - Beaufsichtigung des verbleibenden Anteils des Securitized-Products-Geschäfts in Übereinstimmung mit den in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Bedingungen; und

- Verwaltung des Legal Entity Programms der CS-Gesellschaften und anderer Aktivitäten im Rahmen der CRU.

- 25.2.8 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 25.2.9 Er ernennt und beaufsichtigt die divisionalen und regionalen CFOs.
- 25.2.10 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

26. General Counsel

- 26.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der GC vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 26.2 Der GC hat alle nötigen Befugnisse für rechtliche Angelegenheiten des Bereichs der CS-Gesellschaften. Der GC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («GC-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 26.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Behandlung aller Rechtsbelange der CS-Gesellschaften, d.h. einschliesslich Zweigniederlassungen.
- 26.2.2 Er leitet die Funktion CS Litigation and Investigations, ist verantwortlich für affirmative und defensive Zivilverfahren, Schieds- und Schlichtungsverfahren sowie regulatorische und staatliche Anfragen, Untersuchungen und Vollstreckungsverfahren sowie bei Bedarf für die Durchführung von internen Untersuchungen zusammen mit der Funktion CCO Investigations.
- 26.2.3 Er leitet den Bereich Public Policy and Regulatory Foresight.
- 26.2.4 In Koordination mit dem Konzern ist er für die Vertretung der CS-Gesellschaften gegenüber den Hauptaufsichtsbehörden verantwortlich (exkl. CRO-Aufgaben; siehe Punkt 27, und CFO-Aufgaben, siehe Punkt 25) und koordiniert mit dem Konzern sowie dem CCO und den Regional CEOs die Vertretung der CS-Gesellschaften gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden.
- 26.2.5 Er sorgt gemeinsam mit dem CFO, CCO und CRO dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 26.2.6 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CCO und dem CRO dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 26.2.7 Er leitet den Bereich Security Services.
- 26.2.8 Er ernennt und beaufsichtigt die Divisional und Regional GCs.
- 26.2.9 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

27. Chief Risk Officer

- 27.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CRO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 27.2 Der CRO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CRO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:

- 27.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller finanziellen und nicht-finanziellen Risikomanagement-Angelegenheiten der CS-Gesellschaften, d.h. einschliesslich Zweigniederlassungen und einschliesslich einer angemessenen und von den Geschäftsbereichen unabhängigen Funktion für das Management von Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken sowie nicht-finanziellen Risiken.
- 27.2.2 Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung, welche insbesondere dem ExB und dem Konzern regelmässig alle relevanten Informationen zum Risiko-Portefeuille vermittelt.
- 27.2.3 Er ernennt einen Global Chief Credit Officer, der Massnahmen und Geschäfte mit bedeutendem Einfluss auf die globalen Portefeuille-Limiten im Einklang mit der Credit Risk Policy genehmigt.
- 27.2.4 Er ernennt und beaufsichtigt die Divisional und Regional CROs, die unter anderem die Massnahmen und Geschäfte gemäss Anhang A genehmigen.
- 27.2.5 In Koordination mit dem Konzern ist er bezüglich technischer Risikomanagement-Belange für die Vertretung der CS-Gesellschaften gegenüber den Hauptaufsichtsbehörden verantwortlich.
- 27.2.6 Er leitet zusammen mit den Regional CEOs den Bereich Regulatory Relations und sorgt gemeinsam mit dem CFO, dem CCO und dem GC dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 27.2.7 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CCO und dem GC dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 27.2.8 Er bildet ein RPSC und ernennt den Vorsitzenden sowie die Mitglieder. Das RPSC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- Es überprüft bedeutende Risikomanagement-Prozesse.
 - Es erlässt generelle Instruktionen, Standards und Prozessvorschriften für das Risikomanagement.
 - Es genehmigt wesentliche Anpassungen von Risikomanagement-Standards und Weisungen sowie die damit zusammenhängende Methodologie betreffend Marktrisiken, Kreditrisiken und operationelle Risiken und informiert das ExB RMC, den Vorsitzenden des RC sowie den Konzern darüber.
 - Es genehmigt die Vorgehensweise für die Analyse und Überwachung des Risiko-Portefeuilles.
 - Es genehmigt Grundprinzipien für die Risikomessung und Änderungen der Key-Parameter.
 - Es genehmigt Grundsätze für die Berechnung des für einzelne Transaktionsarten notwendigen Risikokapitals.
- 27.2.9 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 27.2.10 Er unterstützt die Risiko-Governance Gremien der Wichtigsten Tochter-gesellschaften bei der Bestimmung ihrer jeweiligen Governance hinsichtlich der Umsetzung globaler Weisungen des Bereichs der CS-Gesellschaften und für die Erstellung spezifischer Weisungen für die jeweilige Tochtergesellschaft.
- 27.2.11 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

28. Chief Compliance Officer

- 28.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CCO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.

- 28.2 Der CCO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CCO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 28.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller Compliance-Angelegenheiten der CS-Gesellschaften, unabhängig von den Geschäftsbereichen.
- 28.2.2 Er richtet ein System zur Compliance-Berichterstattung ein, das sicherstellt, dass das ExB regelmässig relevante Informationen zu Compliance-Belangen erhält.
- 28.2.3 Er legt globale Compliance-Standards, -Rahmenwerke und -Weisungen fest und beaufsichtigt globale Compliance-Programme und die Compliance-Risikoüberwachung.
- 28.2.4 Er koordiniert mit dem Konzern sowie dem GC, den Divisional CEOs und den Regional CEOs die Vertretung der CS-Gesellschaften gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden in Regionen, in denen Regulatory Relations nicht präsent oder nicht für das Tagesgeschäft verantwortlich ist.
- 28.2.5 Er sorgt zusammen mit dem CFO, CRO und dem GC dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 28.2.6 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CRO und dem GC dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 28.2.7 Er ernennt und beaufsichtigt die CCOs für jede Division, Region, Financial Crime Compliance und Central Compliance.
- 28.2.8 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

29. Chief Technology and Operating Officer

- 29.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CTOO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 29.2 Der CTOO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CTOO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 29.2.1 Er ist verantwortlich für alle IT Angelegenheiten und für die Bereitstellung und Gewährleistung effizienter IT Lösungen für alle wichtigen Geschäftsaktivitäten innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften, d.h. einschliesslich Zweigniederlassungen.
- 29.2.2 Er treibt und leitet die digitale Transformation der CS-Gesellschaften.
- 29.2.3 Er ist verantwortlich für den Prozess und entsprechende Richtlinien hinsichtlich neuer Geschäftsaktivitäten (New Business).
- 29.2.4 Er ist verantwortlich für den Bereich «Global Operations».
- 29.2.5 Er ist verantwortlich für das BCM.
- 29.2.6 Er ernennt und beaufsichtigt die entsprechenden CTOO Funktionen auf divisionaler und regionaler Ebene.
- 29.2.7 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

30. Global Head of People

- 30.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der Global Head of People vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 30.2 Der Global Head of People agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («People-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 30.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller den Bereich der CS-Gesellschaften betreffenden Personalangelegenheiten, d. h. einschliesslich Zweigniederlassungen, sowie der übrigen dem Global Head of People zugewiesenen Bereiche.
- 30.2.2 Er ist zusammen mit den Divisional CEOs, Regional CEOs und Leitern der Corporate Functions verantwortlich für die Umsetzung aller People-CS-Gruppenweisungen sowie der ethischen Grundsätze und professionellen Standards (Code of Conduct and Ethics des Konzerns).
- 30.2.3 Er ernennt und beaufsichtigt die divisionalen und regionalen Heads of People.
- 30.2.4 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

V. Divisionen

31. Allgemeine Bestimmungen

- 31.1 Während der CEO und die Mitglieder des ExB die Führungsverantwortung für den Bereich der CS-Gesellschaften als Ganzes haben, liegt die Verantwortung für die operative Führung der Divisionen, einschliesslich der diesen Divisionen führungsmässig zugewiesenen CS-Gesellschaften, bei den Divisional CEOs.
- 31.2 Die Divisional CEOs setzen für ihre Division je ein eigenes MC ein. Sie sind für die Schaffung einer effizienten Führungsorganisation in ihrer Division verantwortlich. Sie konsultieren das ExB, bevor sie grundlegende Veränderungen in der Führungsorganisation in ihrer Division vornehmen.

32. Divisional CEOs

- 32.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns werden die Divisional CEOs vom VR ernannt. Sie sind direkt dem CEO unterstellt.
- 32.2 Die Divisional CEOs sind für die operative Führung der ihrer Division zugewiesenen Geschäftsbereiche und CS-Gesellschaften verantwortlich. Sie agieren im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und haben insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («Divisional CEOs-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung sie delegieren können:
- 32.2.1 Sie schaffen die organisatorischen Voraussetzungen, um die der Division zugeteilten Geschäftsbereiche und CS-Gesellschaften zu führen. In Bezug auf die CS-Gesellschaften konsultieren sie den zuständigen Regional CEO.
- 32.2.2 Sie ernennen die Manager der der Division zugeteilten Geschäftsbereiche.
- 32.2.3 Sie erhalten Berichte und bearbeiten Angelegenheiten, die von den der Division zugeteilten Geschäftsbereichen eskaliert wurden.
- 32.2.4 Sie erlassen, in Zusammenarbeit mit dem CCO, die für den Betrieb und die Führung der Division notwendigen Richtlinien und Weisungen, soweit die entsprechende Kompetenz nicht beim VR, dem CEO oder dem ExB liegt.
- 32.2.5 Sie koordinieren alle Geschäftstätigkeiten aktiv mit den anderen Divisional CEOs, den zuständigen Regional CEOs und den zuständigen Geschäftsleitern.
- 32.2.6 Sie koordinieren mit dem Konzern sowie dem GC und den zuständigen Regional CEOs die Vertretung der CS-Gesellschaften gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden in Regionen, in denen Regulatory Relations nicht präsent oder nicht für das Tagesgeschäft verantwortlich ist.
- 32.2.7 Sie sorgen gemeinsam mit dem GC, dem CCO, CRO und den zuständigen Regional CEOs dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 32.2.8 Sie erledigen alle anderen ihnen durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

33. Divisional Management Committee

- 33.1 Das MC einer Division besteht aus dem Divisional CEO und anderen, von diesem nach Konsultation und Genehmigung des CEO ernannten Vertretern aus dem Führungsteam der Division. Der Divisional CEO übernimmt den Vorsitz des MC. Darüber hinaus organisiert sich das MC selber.
- 33.2 Das MC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 33.2.1 Es überprüft und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen und Projekte sowie die Geschäftsentwicklung in der Division und bereinigt allfällige Probleme.
- 33.2.2 Es erarbeitet den strategischen Businessplan und die Finanzpläne der Division und legt diese dem ExB zur Genehmigung vor.
- 33.3 Jedes einzelne Mitglied des MC muss den Divisional CEO unverzüglich und das MC bei nächster Gelegenheit über ausserordentliche, sich aus dem Geschäftsverlauf ergebende Risiken informieren.

34. Divisional Risk Management Committee

- 34.1 Die Divisional CEOs setzen für ihren Verantwortungsbereich ein RMC ein, das aus dem Divisional CEO, Mitgliedern des MC sowie weiteren Mitgliedern besteht, wobei auch Vertreter der betroffenen Regionen und Corporate Functions zu berücksichtigen sind. Das RMC kann Sitzungen gemeinsam mit anderen RMCs und/oder RMCs der Wichtigsten Tochtergesellschaften abhalten. Darüber hinaus organisiert sich das RMC selber.
- 34.2 Das Divisional RMC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 34.2.1 Es prüft und diskutiert regelmässig divisionsspezifische Markt- und Kreditrisiken.
- 34.2.2 Es führt die ihm vom ExB RMC delegierten Aufgaben aus.
- 34.2.3 Es setzt Limiten fest, um die Geschäftsaktivitäten angemessen zu kontrollieren oder zu begrenzen.
- 34.2.4 Es begutachtet und diskutiert regelmässig divisionsspezifische operationelle Risiken, Legal und Compliance-Angelegenheiten und ICS Problemstellungen, soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen divisionalen Kommission wahrgenommen werden.
- 34.2.5 Es stellt sicher, dass bedeutende divisionale Risiken angemessen an das ExB RMC oder andere relevante Organe auf CS-Stufe eskaliert werden.

VI. Regionale Führungsorganisation

35. Allgemeine Bestimmungen

- 35.1 Jede der vier geographischen Regionen (Schweiz, EMEA, APAC, Americas) wird von einem Regional CEO geführt. Aufgrund ihrer besonderen Stellung als Heimmarkt können für die Region Schweiz von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden, die vom ExB zu genehmigen sind und im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns sein müssen.
- 35.2 Die Regional CEOs setzen je ein eigenes Regionales MC ein. Sie sind für die Schaffung einer effizienten Führungsorganisation in ihrer Region verantwortlich. Sie konsultieren das ExB, bevor sie grundlegende Veränderungen in der Führungsorganisation ihrer Region vornehmen.

36. Regional Chief Executive Officer

- 36.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns werden die Regional CEOs vom VR ernannt. Sie sind direkt dem CEO unterstellt.
- 36.2 Die Regional CEOs agieren im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und haben insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («Regional CEOs-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung sie delegieren können:
- 36.2.1 Sie erlassen die für den Betrieb und die Führung ihrer Region notwendigen Richtlinien und Weisungen, soweit die entsprechende Kompetenz nicht beim VR, dem CEO, dem ExB oder einer Division liegt und sofern es sich nicht um den Verantwortungsbereich einer Corporate Function handelt.
- 36.2.2 Sie sind nebst der Führung ihrer Region auch verantwortlich für eine angemessene Führungsorganisation der Länder und der CS-Gesellschaften in ihrer Region. Sie bestimmen – nach Konsultation und Genehmigung des CEO – den jeweiligen Länderverantwortlichen («Country Head»); zudem bestimmen und überwachen sie das Management der CS-Gesellschaften.
- 36.2.3 Sie legen zusammen mit den betroffenen Divisional CEOs die – im Rahmen der vom VR genehmigten Limiten – Risikolimiten für die Länder mit erhöhtem Risikoprofil in ihrer jeweiligen Region fest und sind verantwortlich für deren Überwachung.
- 36.2.4 Sie erhalten Berichte und bearbeiten Angelegenheiten, die von den Ländern und den CS-Gesellschaften in ihrer Region eskaliert wurden.
- 36.2.5 Sie fördern die Entwicklung der CS-Gesellschaften in ihrer Region, indem sie divisionsübergreifende Geschäftsaktivitäten vorantreiben und koordinieren. Ferner fördern sie das Geschäftswachstum und Beziehungen mit Schlüsselkunden.
- 36.2.6 Sie überwachen Risikomanagement-Aktivitäten in ihrer Region und entscheiden insbesondere gemeinsam mit den zuständigen Divisional CEOs in Bezug auf sensitive Transaktionen und das Onboarding von Kunden mit erheblichem Risikoprofil. Zudem überwachen sie zusammen mit den zuständigen Divisional CEOs Kundenbeziehungen mit erheblichem Risikoprofil über die gesamte Dauer ihres Bestehens hinweg. Sie koordinieren allfällig nötig werdende Massnahmen mit den betroffenen Divisionen und Corporate Functions.

- 36.2.7 In Koordination mit dem Konzern vertreten sie die CS-Gesellschaften gegenüber Behörden und Schlüsselkunden in ihrer Region je nach Agenda selbständig oder gemeinsam mit Vertretern der Divisionen oder Corporate Functions.
- 36.2.8 Sie tragen letztlich die Verantwortung für die Aufsicht über die CS-Gesellschaften in ihrer Region. Sie sind verantwortlich für die Beziehung mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden, abgesehen von der Beziehung zur Hauptaufsichtsbehörde (vgl. 26.2.4 und 27.2.5). Sie sind – gemeinsam mit dem GC – verantwortlich für den Bereich Public Policy and Regulatory Foresight sowie – gemeinsam mit dem CRO – für den Bereich Regulatory Relations in ihrer Region.
- 36.2.9 Sie entscheiden gemeinsam mit dem zuständigen Divisional CEO bezüglich der Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitenden mit Schlüsselfunktionen (z.B. als «material risk takers and controllers» klassifizierte Mitarbeitende) in der Region, einschliesslich Entscheidungen betreffend Beförderung, variable Entschädigung und disziplinarische Massnahmen.
- 36.2.10 Sie sind in enger Kooperation mit den Divisional CEOs und dem Global Head of People verantwortlich für die Nachfolgeplanung und Talententwicklung in ihrer Region; sie gewährleisten zudem eine konsistente Employee Value Proposition und sorgen für eine angemessene Unternehmenskultur in ihrer Region.

37. Regional Management Committee

- 37.1 Das Regional MC besteht aus dem Regional CEO und anderen von diesem – nach Konsultation und Genehmigung des CEO – ernannten Vertretern aus dem Führungsteam der Region, Vertretern der Wichtigsten Tochtergesellschaften sowie Country Heads. Der Regional CEO übernimmt den Vorsitz des Regional MC. Darüber hinaus organisiert sich das Regional MC selber.
- 37.2 Das Regional MC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 37.2.1 Es begutachtet und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen und Projekte sowie die Geschäftsentwicklung in der Region und bereinigt allfällige Probleme.
- 37.2.2 Es stellt den Divisionen die relevanten Informationen zur Erstellung der strategischen Businesspläne und der Finanzpläne zur Verfügung.
- 37.3 Jedes einzelne Mitglied des Regional MC muss den Regional CEO sofort und das Regional MC bei nächster Gelegenheit über ausserordentliche sich aus dem Geschäftsverlauf ergebende Risiken zu informieren.

VII. Governance der CS-Gesellschaften

38. Allgemeine Bestimmungen

- 38.1 Die Governance der CS-Gesellschaften basiert auf den Prinzipien der konsolidierten Aufsicht des Konzerns sowie der integrierten Überwachung und Managementstruktur mit globaler Reichweite.
- 38.2 Gremien und Führungskräfte der CS-Gesellschaften sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, regulatorischen Vorschriften und Best Practice Standards, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu gewährleisten, insbesondere durch angemessenen Informationsfluss und Kooperation innerhalb aller und über alle Geschäftsbereiche und Organisationsstrukturen hinaus.

39. Governance der Wichtigsten Tochtergesellschaften

- 39.1 In Koordination mit dem Konzern designiert der VR die Tochtergesellschaften, über welche – zusammen – das Gros der Geschäftsaktivitäten und Prozesse des Bereichs der CS-Gesellschaften betrieben wird, als Wichtigste Tochtergesellschaften. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und regulatorischer Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem CEO kann der VR bestimmte Verantwortlichkeiten den Wichtigsten Tochtergesellschaften zuweisen.
- 39.2 Der VR agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und entscheidet über die Nominierung bzw. Entlassung der Mitglieder des VR der Wichtigsten Tochtergesellschaften und genehmigt deren Entschädigung. Ferner sind die Wichtigsten Tochtergesellschaften grundlegenden Governance Prinzipien unterworfen, die vom VR regelmässig überprüft und genehmigt werden.
- 39.3 Die Wichtigsten Tochtergesellschaften verfügen über eigene Governance-Dokumente. Diese stimmen mit geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften überein und berücksichtigen soweit möglich die Prinzipien und Regeln dieses OGR sowie die Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns.
- 39.4 Um einen transparenten Informationsfluss zu gewährleisten, soll den Aufsichts- und Führungsgremien der CS sowie des Konzerns Einsicht in Sitzungsdokumente und andere Dokumente, die für das Management der Wichtigsten Tochtergesellschaften aufbereitet wurden, gewährt werden.
- 39.5 Die Führungsgremien der CS sowie des Konzerns sollen zudem über alle wesentlichen Angelegenheiten der Wichtigsten Tochtergesellschaften informiert werden. Die Führungsgremien der CS sowie des Konzerns sind vor jeder wichtigen Entscheidung dieser Wichtigsten Tochtergesellschaft so früh als möglich zu konsultieren, wie in den Governance-Dokumenten der jeweiligen Wichtigsten Tochtergesellschaft entsprechend festgelegt.
- 39.6 Der VR kann jederzeit weitere CS-Gesellschaften und Führungsgremien als strategisch bedeutsam erklären. Auf diese finden die Bestimmungen unter diesem Abschnitt sinngemäss Anwendung.

40. Governance der Zweigniederlassungen der CS-Gesellschaften

- 40.1 Die Regional CEOs bestimmen das Management für die Zweigniederlassungen und Vertretungen in ihrer Region in Einklang mit geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns.
- 40.2 Die Regional CEOs bestimmen in ihrer jeweiligen Region die Berichtslinien für die Leiter der Zweigniederlassungen und die Verantwortung für das Management des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung.
- 40.3 Die Regional CEOs berücksichtigen die Grösse und Komplexität der Organisation der Zweigniederlassung und die Wesentlichkeit des Geschäftsbetriebs. Das ExB kann Zweigniederlassungen mit wesentlichem Geschäftsbetrieb als «Wesentliche Zweigniederlassungen» klassifizieren und sie einer Reihe von Mindest-Governance-Standards unterwerfen. Das ExB kann diese Governance-Standards auch für andere Zweigniederlassungen sinngemäss vorsehen.
- 40.4 In Bezug auf das Management und die Aufsicht über die Wesentlichen Zweigniederlassungen sind die folgenden Mindest-Governance-Standards einzuhalten:
- 40.4.1 Der Regional CEO, in dessen Region die Wesentliche Zweigniederlassung liegt, ernennt nach Konsultation mit dem ExB den Leiter der Wesentlichen Zweigniederlassung. Der Regional CEO fungiert als Linienvorgesetzter für die Leiter dieser Wesentlichen Zweigniederlassungen oder kann diese Aufgabe delegieren. Leiter von Wesentlichen Zweigniederlassungen sollen grundsätzlich nicht gleichzeitig auch eine Position bei einer der Wichtigsten Tochtergesellschaften innehaben oder Personen mit Kontrollfunktion sein. Leiter von Wesentlichen Zweigniederlassungen haben die Befugnis und die Verantwortung für das Management der Angelegenheiten der Zweigniederlassung und für eine entsprechende Eskalation an den Regional CEO oder seinen Stellvertreter.
- 40.4.2 Die relevante Corporate Function ernennt nach Konsultation mit dem Leiter der Wesentlichen Zweigniederlassung und gegebenenfalls dem Regional CEO oder dessen Stellvertreter den CRO, CFO, CCO und GC der Wesentlichen Zweigniederlassung sowie gegebenenfalls weitere Führungskräfte.
- 40.4.3 Der Leiter der Wesentlichen Zweigniederlassung richtet ein Branch Management Committee ein und zusammen mit dem CRO der Wesentlichen Zweigniederlassung ein Branch Risk Management Committee. Der Leiter einer Wesentlichen Zweigniederlassung kann weitere Branch Committees einrichten.
- 40.4.4 Die Verantwortung für Kapital-, Liquiditäts- und Finanzfragen der Wesentlichen Zweigniederlassungen liegt bei der CFO-Funktion.
- 40.4.5 Die Aufgaben der Leiter und der weiteren Führungskräfte der Wesentlichen Zweigniederlassungen können vorbehaltlich der Genehmigung des ExB noch ausführlicher geregelt werden.
- 40.5 Bei allen anderen Zweigniederlassungen ernennt der Regional CEO, in dessen Region die Zweigniederlassung oder Vertretung liegt, den Leiter der Zweigniederlassung oder den Leiter der Vertretung.

VIII. Interne Revision

41. Interne Revision

- 41.1 Die Interne Revision beurteilt in systematischer, objektiver und unabhängiger Weise, ob Risiken korrekt identifiziert und überwacht werden, die internen Kontrollen wirksam sind und die bestehenden Führungsprozesse geeignet sind, die Einhaltung aller anwendbaren Weisungen, Gesetze und Vorschriften sicherzustellen, und ob das ExB seinen Überwachungs- und Aufsichtspflichten in angemessener Weise nachkommt.
- 41.2 Die Interne Revision ist dem AC unterstellt. Der Leiter der Internen Revision rapportiert an den Vorsitzenden des AC. Er hat – soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig – innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen und Mitarbeitenden.
- 41.3 Der Leiter der Internen Revision wird auf Antrag des AC und nach Konsultation des GNCC vom VR ernannt.
- 41.4 Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Arbeitsabläufe der Internen Revision werden im Reglement des AC und im vom AC genehmigten Reglement der Internen Revision festgelegt.
- 41.5 Die Interne Revision erstellt ihre Berichte unabhängig. Die Berichte werden, wie im Reglement der Internen Revision festgehalten, dem Konzern sowie den zuständigen ExB Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 41.6 Wie im AC Reglement und im Reglement der Internen Revision festgehalten, berichtet die Interne Revision regelmässig zuhanden des AC über wichtige Feststellungen, die Erreichung ihrer Jahresziele und über weitere wichtige Angelegenheiten.
- 41.7 Jedes Mitglied des ExB kann beim Vorsitzenden des AC oder, im Falle seiner Abwesenheit, beim Präsidenten eine Untersuchung durch die Interne Revision beantragen.

IX. Besondere Bestimmungen

42. Interessenkonflikte

- 42.1 Die Mitglieder des VR, des ExB, der Divisional und Regional MCs, der MCs der Corporate Functions und aller hierin erwähnten Kommissionen sind zur Wahrung der Interessen der CS-Gesellschaften verpflichtet.
- 42.2 Interessenkonflikte persönlicher Natur, privat oder beruflich, potenzielle Interessenkonflikte sowie der blosse Anschein von Interessenkonflikten sind zu vermeiden. Allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf eine bestimmte Transaktion, einschliesslich Interessenkonflikte von Personen oder Gesellschaften, mit denen das betreffende Mitglied enge persönliche Beziehungen pflegt, sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums umgehend vor dem Beschlussfassungsprozess über die betreffende Transaktion offenzulegen. Das betreffende Mitglied nimmt am Beschlussfassungsprozess über die betreffende Transaktion nicht teil.
- 42.3 In Bezug auf Interessenkonflikte, die entstehen, weil ein Mitglied eines Gremiums auch Mitglied eines anderen Gremiums oder einer Gesellschaft innerhalb des Konzerns ist, die in die betreffende Transaktion oder Angelegenheit involviert oder davon betroffen sind, gelten die folgenden Prinzipien:
- 42.3.1 Das betreffende Mitglied legt seinen Interessenkonflikt und eine persönliche Einschätzung dazu vorab dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und anschliessend dem Gremium selbst offen, ausser dies sei offensichtlich.
- 42.3.2 Das jeweilige Gremium berücksichtigt die Interessen des anderen Gremiums oder der anderen Gesellschaft und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um eine Lösung zu finden, welche die Interessen beider Gremien oder Gesellschaften, soweit als möglich, miteinander in Einklang bringt.
- 42.3.3 Kann keine Lösung im Sinne von OGR 42.3.2 gefunden werden, nimmt das in einem Konflikt stehende Mitglied an der jeweiligen Entscheidung in der Regel nicht teil.

43. Titelstufen, Unterschriftsberechtigungen und Vollmachten

- 43.1 Titelstufen im Bereich der CS-Gesellschaften und Zeichnungsberechtigungen der CS
- 43.1.1 Der VR ernennt den CEO und die Mitglieder des ExB und erteilt ihnen Kollektivunterschrift zu zweien.
- 43.1.2 Das ExB befördert MDR, MDA, DIR, VP, AVP, ASO und ANL.
- 43.1.3 Im Einklang mit den Statuten der CS kann das ExB Mitarbeitenden mit den Titelstufen MDR, MDA, DIR oder VP Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.
- 43.1.4 Im Einklang mit den Statuten der CS kann das ExB Mitarbeitenden mit den Titelstufen AVP, ASO oder ANL Kollektivprokura zu zweien im Sinne von Art. 458ff. des Schweizerischen Obligationenrechts erteilen.
- 43.1.5 Das ExB kann Mitarbeitenden ohne Titel die Handlungsvollmacht kollektiv zu zweien im Sinne von Art. 462 des Schweizerischen Obligationenrechts erteilen.

- 43.1.6 Das ExB kann darüber hinaus Weisungen erlassen, welche weitere Bestimmungen zum Umfang der Zeichnungsberechtigungen enthalten.
- 43.2 Funktionale Titel
- 43.2.1 Das ExB erstellt Richtlinien über die Gewährung von funktionalen Titeln innerhalb der CS.
- 43.4 Vollmachten
- 43.4.1 Vollmachten können Drittpersonen erteilt werden. Drittpersonen können auch Mitarbeitende der CS-Gesellschaften sein. Diese Vollmachten berechtigen Bevollmächtigte, alleine oder gemeinsam mit anderen Bevollmächtigten Dokumente zu unterzeichnen oder Handlungen vorzunehmen, welche nach Massgabe dieses OGR bewilligt wurden.
- 43.4.2 Die Mitglieder des ExB, die Mitglieder der Divisional und Regional MCs sowie die Leiter einer Corporate Function und deren unmittelbar unterstellte Personen sind kollektiv zu zweien befugt, Vollmachten zu erteilen oder
- Mitarbeitende mindestens im Range eines AVP im Corporate Secretary Bereich zu bezeichnen, die ihrerseits kollektiv zu zweien befugt sind, Vollmachten im Namen der CS zu erteilen.
 - Mitarbeitende mindestens im Range eines VP in den Divisionen, Regionen oder Corporate Functions zu bezeichnen, die ihrerseits kollektiv zu zweien befugt sind, Vollmachten im Namen der CS zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Erteilung von Prozessvollmachten.
- 43.4.3 Vollmachten für Handlungen einer Zweigniederlassung der CS ausserhalb der Schweiz können durch zwei für die betroffene Zweigniederlassung unterschriftsberechtigte Mitarbeitende erteilt werden, wobei einer davon Leiter der Zweigniederlassung oder ein MDR sein muss.

44. Sitzungen und Protokolle

- 44.1 Sitzungen des VR und seiner Kommissionen
- 44.1.1 Der VR versammelt sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen. Der Sitzungsrhythmus der Kommissionen des VR richtet sich nach den Vorschriften des entsprechenden Kommissionsreglements.
- 44.1.2 Ausserordentliche Sitzungen des VR und seiner Kommissionen finden statt, wenn der Präsident oder ein anderes Mitglied des VR die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- 44.1.3 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten des VR bzw. einer Kommission einberufen, wobei die Einladung zur Sitzung unter Angabe der Traktanden rechtzeitig zu erfolgen hat.
- 44.1.4 Der VR und jede seiner Kommissionen ernennen einen Sekretär, der nicht Mitglied des entsprechenden Gremiums sein muss.
- 44.1.5 Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig vor jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich kann über Geschäfte, die eines formellen Entscheids bedürfen, ohne vorherigen Versand von Unterlagen nicht gültig beschlossen werden.
- 44.1.6 Der Präsident des VR bzw. einer Kommission entscheidet über die Teilnahme von Vertretern des ExB und des Senior Managements an den entsprechenden Sitzungen.
- 44.1.7 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums erforderlich; abweichende statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig und gilt als Anwesenheit, wobei persönliche Anwesenheit bevorzugt wird.

- 44.1.8 Es muss eine Mehrheit der Mitglieder des VR anwesend sein, um Beschlüsse zu verabschieden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 44.1.9 Beschlüsse des VR oder einer Kommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden (auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel), sofern der Beschlusstext allen Mitgliedern zugestellt wurde und die Mehrheit der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt. Das Verfahren für Zirkularbeschlüsse sollte auf folgende Fälle beschränkt werden: administrative und Routineangelegenheiten, Angelegenheiten von erhöhter Dringlichkeit sowie Angelegenheiten, deren Kerninhalt vom VR bereits diskutiert worden ist. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der Abstimmungsfrist zu beantragen, dass das Geschäft anlässlich einer Sitzung zu behandeln ist.
- 44.1.10 Die Protokolle des VR und seiner Kommissionen dokumentieren sämtliche Beschlüsse und in genereller Weise die Erwägungen, die zu den Beschlüssen geführt haben.
- 44.1.11 Das Protokoll der Sitzungen des VR und seiner Kommissionen wird vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet. Es wird vor der nächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium unterbreitet und ist anlässlich dieser Sitzung zu genehmigen.
- 44.2 Sitzungen des ExB und anderer in diesem OGR abgebildeter Gremien
- 44.2.1 Der CEO bzw. der Präsident des jeweiligen Gremiums bestimmen den Sitzungsrythmus des ExB und der anderen im OGR abgebildeten Gremien.
- 44.2.2 Die Protokolle des ExB und anderer in diesem OGR abgebildeter Gremien dokumentieren sämtliche Beschlüsse und in den Grundzügen die Erwägungen, die zu den Beschlüssen geführt haben.
- 44.2.3 Darüber hinaus gelten die oben dargelegten, die Sitzungen des VR und seiner Kommissionen betreffenden Regelungen in gleicher Weise für die Sitzungen des ExB und der anderen in diesem OGR abgebildeten Gremien.
- 44.2.4 Es muss eine Mehrheit der Mitglieder des ExB und seiner Kommissionen anwesend sein, um Beschlüsse zu verabschieden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

45. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Anhang A – Kompetenzordnung

Das Organisationsreglement der UBS Group AG einschliesslich der wesentlichen Genehmigungsbefugnisse des Konzerns müssen von CS-Gesellschaften und ihren Organen zusätzlich zu der in diesem Anhang beschriebenen Kompetenzordnung beachtet und angewendet werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Regularien stehen. Die in diesem Anhang enthaltenen Kompetenzen müssen im Rahmen der vom Konzern vorgegebenen Parameter ausgeübt werden.

I. Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Kreditrisiken zu managen ist eine gemeinsame Aufgabe der Divisionen und der Funktion «Global Credit Risk». Der endgültige Kreditentscheid liegt grundsätzlich bei Global Credit Risk und den Divisionen. Sämtliche Kreditanträge müssen nach Kreditbeurteilung und Billigung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation im Rahmen der vom CRO, dem Global Chief Credit Officer und den Divisional CROs festgelegten Kompetenzen bewilligt werden (unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen). Global Credit Risk kann die Kompetenz für die Bewilligung von Kreditgeschäften mit vollständig standardisierten Genehmigungsverfahren an definierte Personen aus der Frontorganisation delegieren.
- 1.2 Der Global Chief Credit Officer legt die Global Credit Risk Policy fest und genehmigt sie. Der Global Chief Credit Officer erlässt basierend auf der Global Credit Risk Policy detaillierte Sub-Policies.
- 1.3 Alle Ausleihungen und andere Kreditlimiten müssen dokumentiert und genehmigt werden. Sie müssen periodisch in einem unabhängigen Kreditgenehmigungsprozess unter Einhaltung der vom Global Chief Credit Officer erlassenen Vorschriften überprüft werden.
- 1.4 Basis für die Bestimmung der Kompetenzstufe bildet die Gesamtlimite oder das Gesamtengagement für einen Kunden oder, bei Kundengruppen, das Total aller Gesamtlimiten oder Gesamtengagements. Ausgenommen davon sind die Kreditgeschäfte, für welche Global Credit Risk vollständig standardisierte Genehmigungsverfahren für die Bewilligung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation einrichtet.

2. Bewilligungskompetenzen

- 2.1 Der CRO hat eine Bewilligungskompetenz für Kreditanträge bis zu USD 2 Mia. und USD 2.4 Mia. (final hold) im Bereich Anlagebonität sowie für Kreditanträge im Bereich Nicht-Anlagebonität bis zu USD 1.2 Mia. und USD 0.6 Mia. (final hold). Darüber hinausgehende Kreditlimiten und Underwritings benötigen der Genehmigung durch den CRO des Konzerns.
- 2.2 In Absprache mit dem CRO erlässt der Global Chief Credit Officer eine Weisung bezüglich der delegierten Bewilligungskompetenzen. Der CRO genehmigt die Bewilligungsstufen des Global Chief Credit Officer und Divisional CROs. Die Weisung soll darüber hinaus auch die Bewilligungskompetenzen für die Bildung von Reserven auf Kreditpositionen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit Sanierungspositionen, zeitweiligen Kreditüberschreitungen und Kontoüberziehungen festlegen.

- 2.3 Jede Transaktion, welche zu einem Gegenparteienrisiko von über 25% des verfügbaren CET1 Kapitals führt, muss vom CFO überprüft werden.
- 2.4 Grundsätzlich ist das Engagement bei Underwritings innert 90 Tagen auf das geplante Halteniveau zurückzuführen. Diese Frist kann jedoch je nach Natur der Transaktion variieren. Während der vorgeschriebenen Frist können Underwriting-Positionen aus gewissen Limiten ausgeklammert werden, sofern das ExB RMC oder eine von diesem delegierte Person dies bewilligt hat.
- 2.5 Das BoD RC kann nötigenfalls Bewilligungskompetenzen vorübergehend erhöhen.
- 2.6 Der Global Chief Credit Officer oder divisionale CRO legt mit Zustimmung des CRO die Kompetenzregelung für dringliche Kreditgeschäfte fest (gemäss Anhang A I. 1.2).

II. Kompetenzen für Risikoappetite auf Länderebene

3. Bewilligungskompetenzen

- 3.1 Für alle Länder in denen CS relevante Länder-Risikopositionen hat, sollen die mit Genehmigungskompetenz ausgestatteten Bewilligungsträger (ExB RMC oder andere Bewilligungsträger) mindestens jährlich die Risikoappetite auf Länderebene überprüfen und genehmigen.
- 3.1.1 Das ExB RMC ist verantwortlich für die Genehmigung der Länderrisikoappetite innerhalb des vom BoD definierten aggregierten Länderrisikoappetits gemäss Punkt 5.1.7 des OGRs.
- 3.1.2 Das ExB RMC kann seine Genehmigungskompetenz für ausgewählte Länder an den Chief Credit Officer oder an ausgewählte Mitglieder der Funktion Global Credit Risk delegieren oder übertragen. Sowohl die Delegation als auch die Übertragung der Genehmigungskompetenz muss jährlich von ExB RMC erneut genehmigt werden.

III. Handelsgeschäfte

4. Handelsgeschäfte

- 4.1 Das ExB RMC kann angemessene Risiko- und Positionslimiten für die Divisionen und Wichtigsten Tochtergesellschaften innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften erlassen. Die Überwachung der Limiten kann, soweit angemessen, delegiert werden.
- 4.2 Das ExB RMC sorgt dafür, dass angemessene Bewilligungsprozesse für einzelne Transaktionen innerhalb dieser Limiten bestehen.
- 4.3 Der CRO kann zeitweilige Überschreitungen einer Limite für Handelsgeschäfte von bis zu 10% bis zur nächsten ExB-RMC-Sitzung – unter sofortiger Mitteilung an den CEO – genehmigen. Das ExB RMC und der VR sind an ihrer nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Der CRO wägt die Zusatzrisiken im Zusammenhang mit Überschreitungen von ExB-RMC-Limiten ab und genehmigt den Sanierungsplan mit umgehender Benachrichtigung des CEO und anschliessender Mitteilung an das ExB RMC und den VR zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

IV. Illiquide Anlagen

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Limite für illiquide Anlagen (Illiquid Investments Limit) deckt Transaktionen ab, die aufgrund ihres Charakters und ihres Risikoprofils nicht unter den vom ExB RMC genehmigten Bewilligungsprozess für Handelsgeschäfte gemäss Abschnitt III fallen und nicht den in Abschnitt V festgelegten Bewilligungskompetenzen unterliegen.
- 5.2 Die Limite für illiquide Investitionen deckt insbesondere Seed Money, Private Equity Transaktionen, einschliesslich Anlagen in Portfolio-Gesellschaften und Fonds, und andere illiquide Anlagen ab sowie aus bank-strategischem Antrieb erfolgende Anlagen, die den Bewilligungskompetenzen in Abschnitt V unterliegen.

6. Bewilligungskompetenzen

- 6.1 Die Limite für illiquide Anlagen wird vom VR nach Empfehlung durch das RC genehmigt.
- 6.2 Das ExB RMC teilt die Limite für illiquide Anlagen den Divisionen nach Massgabe ihres Bedarfs zu. Es kann Restriktionen für die Nutzung der Limite, z.B. bezüglich Branche oder Transaktionsart, erlassen. Das ExB RMC erhält regelmässig Informationen über das Ausmass der illiquiden Anlagen.
- 6.3 Die Divisionen erarbeiten ein Governance-Modell für die unter der ihnen vom ExB RMC delegierten Limite für illiquide Anlagen getätigten Transaktionen. Die Divisionen definieren insbesondere Regeln betreffend Bewilligungskompetenzen, Informationsaustausch und Eskalations-Prozedere.

V. Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die nachstehend festgelegten Bewilligungskompetenzen sind für alle in den nachfolgenden Punkten 8 bis 11a beschriebenen Handlungen und Transaktionen anwendbar, ausser es handelt sich um solche, die unter der Limite für illiquide Anlagen oder der Limite für Handelsgeschäfte getätigt wurden.
- 7.2 Unabhängig von den in Abschnitt V oder anderswo in diesem OGR festgelegten Kompetenzen kann der CFO oder sein Stellvertreter unter regelmässiger Information an den CEO jegliche Handlungen und Transaktionen gemäss den nachfolgenden Punkten 8 bis 11a von Anhang A bewilligen, sofern diese im Zusammenhang mit bereits anderweitig im Einklang mit diesem OGR bewilligten Geschäftsvorgängen stehen.
- 7.3 Soweit der Stellvertreter des CFO Geschäftsvorgänge bewilligt oder ablehnt, muss er den CFO regelmässig darüber informieren.
- 7.4 Eine nicht operative CS-Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die kumulativ (a) nicht reguliert ist und (b) die höchstens in unwesentlichem Mass mit der Öffentlichkeit im Geschäftsverkehr steht. Andernfalls handelt es sich um eine operative CS-Gesellschaft. Eine Gesellschaft gilt als «reguliert», wenn sie in irgendeinem Rechtsgebiet als Bank, bankähnliche Gesellschaft oder Finanzgesellschaft aufsichtsrechtlich überwacht wird oder lizenziert ist.

8. Gründung und Auflösung von CS-Gesellschaften

- 8.1 Soweit eine CS-Gesellschaft direkt oder indirekt im vollständigen Besitz des Bereichs der CS-Gesellschaften ist und ihre Gründung bzw. Auflösung keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur der CS-Gesellschaften zur Folge hat, wird die Gründung bzw. die Auflösung der Tochtergesellschaft vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt.
- 8.2 Die Gründung bzw. die Auflösung einer nicht operativen CS-Gesellschaft wird vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt.
- 8.3 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Gründung einer Tochtergesellschaft: das durch die CS oder eine ihrer Tochtergesellschaften einzubringende Gesamtkapital (einschliesslich Kapital, das in naher Zukunft eingebracht werden soll und für das sich die Bank bereits verpflichtet hat).
 - b) Auflösung einer CS-Gesellschaft: der geschätzte Wert der direkten oder indirekten Beteiligung an der CS-Gesellschaft zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

9. Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer CS-Gesellschaft, einer Beteiligung an einer CS-Gesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte

- 9.1 Sofern eine Transaktion ausschliesslich zwischen CS-Gesellschaften abgeschlossen wird und sie keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur des Bereichs der CS-Gesellschaften zur Folge hat, kann sie vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.2 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative CS-Gesellschaft fusioniert werden oder sie Partei einer vergleichbaren Transaktion sein soll, kann diese Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.3 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative CS-Gesellschaft eine Beteiligung an einer nicht operativen CS-Gesellschaft oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte, die nicht im Sinne von Punkt 7.4. von Anhang A reguliert sind, von einer Drittpartei erwirbt oder an diese verkauft, kann die Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.4 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Transaktion: Differenz zwischen dem geschätzten Wert der neu entstehenden fusionierten bzw. konsolidierten Gesellschaft und dem Wert der direkten oder indirekten Beteiligung der CS-Gesellschaften an der von der entsprechenden Transaktion betroffenen CS-Gesellschaft.
 - b) Erwerb oder Veräusserung: geschätzter Wert bzw. bezahlter Preis für die entsprechende CS-Gesellschaft, eine Beteiligung oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte.

10. Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen

- 10.1 Eine langfristige Beteiligung ist eine in der Regel strategisch motivierte Kapitalbeteiligung oder ein in eine strategisch motivierte Kapitalbeteiligung wandelbares Finanzinstrument (z.B. Wandelbares Kreditinstrument, Kaufoption, Warrants) (zusammen, eine «Eigenkapitalähnliche Langfristige Beteiligung») durch eine CS-Gesellschaft an einer Drittgeseellschaft. Dabei ist es

unerheblich, ob die langfristige Beteiligung innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften konsolidiert wird oder nicht.

10.2

Der Erwerb oder die Veräusserung einer langfristigen Beteiligung bedarf folgender Bewilligung:

- a) Soweit der geschätzte Wert bzw. zu bezahlende Preis für die langfristige Beteiligung weniger als CHF 2 Mio. beträgt, kann die entsprechende Transaktion vom zuständigen Mitglied eines Divisional MC mit Information an die Divisional CEOs, den CEO und den CFO bewilligt werden.
- b) Sofern a) nicht zutrifft und die langfristige Beteiligung im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten erworben bzw. veräussert wird und es sich um eine Einheit handelt, die weder reguliert ist noch mit der Öffentlichkeit im wesentlichen Geschäftsverkehr steht, kann die Transaktion vom CFO oder seinem Stellvertreter bewilligt werden.
- c) Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei der für die Bewilligungskompetenz relevante Wert der Transaktion dem geschätzten Wert bzw. dem zu zahlenden Preis entspricht.
- d) Der Erwerb einer Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung bedarf der Bewilligung gem. a), b) oder c) jeweils (i) zum Zeitpunkt des Erwerbs der Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung sowie (ii) zum Zeitpunkt der Umwandlung der Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung in eine Beteiligung im Sinne vom Abschnitt 10.1.

11. Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen

11.1

Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung von CS-Gesellschaften bedarf der Zustimmung des CEO nach Absprache mit dem ExB und dem zuständigen Regional CEO.

11.2

Wenn nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedarf die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung einer operativen CS-Gesellschaft der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters, nach Absprache mit dem zuständigen Regional CEO und unter Einbezug relevanter spezifischer Vorschriften für die jeweilige CS-Gesellschaft.

11.3

Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder einer Vertretung einer nicht-operativen CS-Gesellschaft bedarf der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters.

11a. Rechtsfälle

11a

Vergleiche über bedeutende Rechtsverfahren werden durch den GC geprüft und ab einem Betrag von CHF 250 Mio. vom ExB entschieden. Der VR wird gemäss Abschnitt 12.2.6 sowie 6.3 entsprechend informiert. Der Abschluss eines Vergleichs, welcher einen signifikanten Einfluss auf die Strategie oder Reputation des Bereichs der CS-Gesellschaften hat, unterliegt ab einem Betrag von CHF 500 Mio. der Genehmigung durch den VR.

12. Bewilligungskompetenzen

Sofern im Abschnitt V des Anhangs A nicht anders vermerkt, gelten folgende Bewilligungskompetenzen:

Transaktionswert	CFO oder Stellvertreter	CEO	ExB	Präsident	VR
=/< CHF 50m	E	I	–	–	–
> CHF 50m =/< CHF 100m		E	I	–	–
> CHF 100m =/< CHF 250m			E	K	I
> CHF 250m					E

E = Entscheid; K = Konsultation; I = Information

VI. Reputationsrisiken

13. Umgang mit Reputationsrisiken

- 13.1 Der Umgang mit Reputationsrisiken wird in einer Weisung festgelegt (GP-00103).

VII. Finanzierung und Kapitalaufwand

14. Finanzierung der CS-Gesellschaften

- 14.1 Der Einsatz von Geldmarktinstrumenten und Kapitalmarkttransaktionen, die Ausgabe und der Verkauf von Obligationen, Anleihen oder anderer vergleichbarer Wertschriften unterliegen den Vorschriften der CS Gruppenweisung über «Funding Authority for Third Party transactions».
- 14.2 Der Abschluss oder die Verlängerung eines Kreditvertrags oder einer Garantievereinbarung bezüglich Kreditverträgen einer CS-Gesellschaft sowie Kreditnutzungen im Rahmen dieser Kreditverträge unterliegen den Vorschriften der CS Gruppenweisung über «Funding Authority for Third Party transactions» und die Weisung über «Inter-Company Guarantees».
- 14.3 Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten für die CS bedarf der Zustimmung des CFO. Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten namens von CS-Gesellschaften bedarf der Zustimmung des CFO oder seines Stellvertreters.

15. Kapitalaufwendungen

- 15.1 Die jährliche Finanzplanung beinhaltet einen Investitionsplan für einzelne Kapitalaufwendungen (im Speziellen Investitionen in IT und in eigene Liegenschaften) sowie einen Gesamtplan über sämtliche Kapitalaufwendungen.
- 15.2 Das ExB genehmigt den Gesamtplan der Kapitalaufwendungen für den Bereich der CS-Gesellschaften. Das ExB erlässt zusätzlich eine Weisung, worin die Kompetenzen für die Genehmigung einzelner Investitionen innerhalb bzw. ausserhalb des genehmigten Plans festgelegt werden.
- 15.3 Für jedes Projekt und jede Investition muss zuhanden der bewilligenden Stelle ein separater Antrag im Einklang mit den anwendbaren Weisungen erstellt werden.
- 15.4 Die Kompetenzen zum Erwerb oder zur Ersteigerung von Grundstücken im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Bankkunden werden vom ExB RMC geregelt.

Anhang B – Kompetenzordnung für spezifisch die Credit Suisse AG betreffende Angelegenheiten

I. Kapitalstruktur der CS

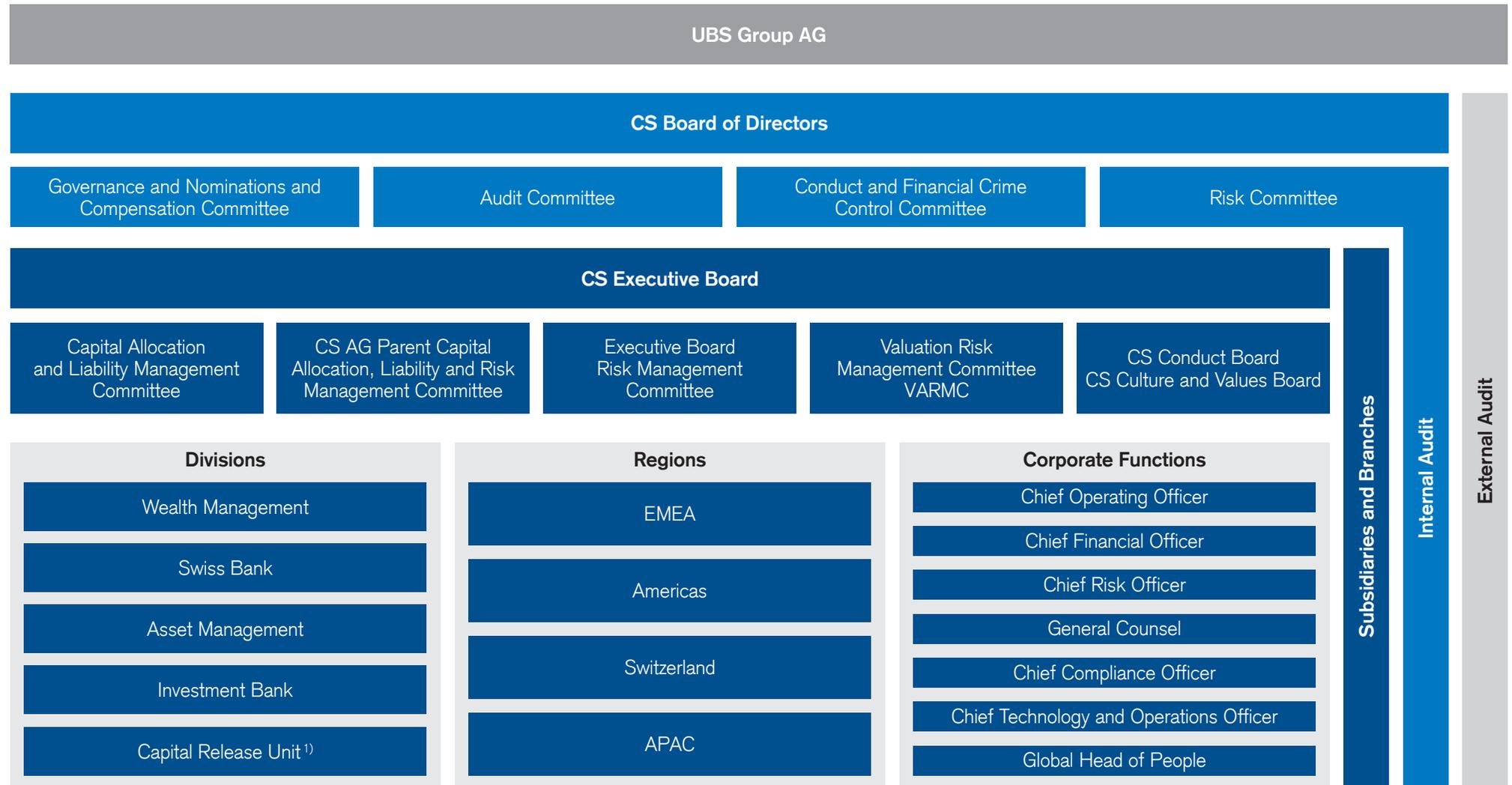
1. Ordentliches Kapital, genehmigtes und bedingtes Kapital sowie Wandlungskapital und Vorratskapital

- 1.1 Die Schaffung und Änderungen des ordentlichen Kapitals, des genehmigten und bedingten Kapitals sowie des Wandlungskapitals und Vorratskapitals der CS bedürfen der Genehmigung durch die Aktionäre auf Antrag des VR.
- 1.2 Die Ausgabe von neuen Aktien aus ordentlichem oder genehmigtem Kapital sowie aus Wandlungskapital und Vorratskapital kann vom VR durchgeführt werden. Gemäss Artikel 6.6 der CS Statuten ist kein Quorum für die Durchführung von Kapitalerhöhungen und die entsprechende Änderung der Statuten notwendig.
- 1.3 Die Zuteilung von bedingtem Kapital für Wandelanleihen, bedingten Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), mit Optionen verbundene Anleihen, Aktionärsoptionen oder ähnliche Instrumente sowie für Mitarbeiterbeteiligungspläne liegt in der Verantwortung des VR.
- 1.4 Die Zuteilung von Wandlungskapital für bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds) oder ähnliche Instrumente liegt in der Zuständigkeit des VR.

II. Aktienbuch

- 2.1 Der VR-Sekretär führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Anhang C – Gremien



1) Die Capital Release Unit (CRU) wird durch den Chief Financial Officer geleitet und zu Berichtszwecken als separates Segment ausgewiesen.

CREDIT SUISSE 

CREDIT SUISSE AG

Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)